



VERKAUFSPROSPEKT EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSREGLEMENT

ÖKOWORLD

Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrellafonds („Fonds commun de placement“ oder „FCP“)
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen



STAND: 15. DEZEMBER 2023



MANAGEMENT UND VERWALTUNG	3	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	28
BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE	4	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	29
DATENSCHUTZ	5	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	30
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7	ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC	31
DER FONDSMANAGER	8	ÖKOWORLD KLIMA	44
DIE VERTRIEBSSTELLE	8	ÖKOWORLD WATER FOR LIFE	57
DIE VERWAHRSTELLE	8	ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS	70
DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	8	ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0	83
DIE FONDSADMINISTRATION	8	VERWALTUNGSREGLEMENT	96
RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER	9	ARTIKEL 1 – DER FONDS	96
ANLAGEPOLITIK	9	ARTIKEL 2 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	96
NACHHALTIGKEIT ALS SELBSTVERSTÄNDNIS	9	ARTIKEL 3 – DIE VERWAHRSTELLE	97
INVESTMENTPROZESS	10	ARTIKEL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ANLAGEPOLITIK	99
DER ANLAGEAUSSCHUSS	10	ARTIKEL 5 – ANTEILE	107
BERATENDER BEIRAT	10	ARTIKEL 6 – ANTEILWERTBERECHNUNG	107
NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN	10	ARTIKEL 7 – EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES	109
HINWEISE ZU DERIVATEN UND SONSTIGEN TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN	10	ARTIKEL 8 – AUSGABE VON ANTEILEN	110
ANTEILWERTBERECHNUNG	13	ARTIKEL 9 – BESCHRÄNKUNG UND EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN	110
DIE ANTEILE	13	ARTIKEL 10 – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	111
AUSGABE VON ANTEILEN	14	ARTIKEL 11 – KOSTEN	112
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	15	ARTIKEL 12 – VERWENDUNG DER ERTRÄGE	114
ALLGEMEINER HINWEIS ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER TEILFONDS	16	ARTIKEL 13 – RECHNUNGSJAHR – ABSCHLUSSPRÜFUNG	115
RISIKOHINWEISE	17	ARTIKEL 14 – VERÖFFENTLICHUNGEN	115
RISIKOPROFILE	22	ARTIKEL 15 – VERSCHMELZUNG DES FONDS UND VON TEILFONDS	115
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	23	ARTIKEL 16 – AUFLÖSUNG DES FONDS BZW. EINES TEILFONDS	116
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	23	ARTIKEL 17 – VERJÄHRUNG	117
BESTEuerung DES FONDS	24	ARTIKEL 18 – ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	117
BESTEuerung DER ERTRÄGE AUS ANTEILEN AN DEM INVESTMENTFONDS BEIM ANLEGER	24	ARTIKEL 19 – ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS	117
VERÖFFENTLICHUNG DES ANTEILWERTES SOWIE DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES	24	ARTIKEL 20 – INKRAFTTRETEN	117
INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER	25		
GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESBERICHTE	26		
HINWEISE FÜR ANLEGER MIT BEZUG ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA	26		
HINWEISE FÜR ANLEGER HINSICHTLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS	27		

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ÖKOWORLD LUX S.A.
(société anonyme)
44, Esplanade de la Moselle, L-6637 Wasserbillig
E-Mail: info@oekoworld.com, Internet: www.oekoworld.com

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Mitglieder des Verwaltungsrats

Alexander Funk, ÖKOWORLD LUX S.A.
Torsten Müller, ÖKOWORLD AG
Andrea Machost, ÖKOWORLD AG
Paul Heiser

GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT

Kristine Herrmann
Alexander Funk
Nedim Kaplan
ÖKOWORLD LUX S.A.

VERWAHRSTELLE

DZ PRIVATBANK S.A.
(société anonyme)
4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE SOWIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg

FONDSMANAGER

ÖKOWORLD LUX S.A.
44, Esplanade de la Moselle, L-6637 Wasserbillig

VERTRIEBSTELLE

ÖKOWORLD AG
Itterpark 1, D-40724 Hilden, Düsseldorf

ZAHLSTELLE LUXEMBURG

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg

ZAHLSTELLE DEUTSCHLAND

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main

ZAHLSTELLE ÖSTERREICH

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

ZAHLSTELLE SCHWEIZ

TELLCO AG
Bahnhofstr. 4, CH-6433 Schwyz

WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée
20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxembourg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (packaged retail and insurance-based investment products -kurz „PRIIP“). Das Basisinformationsblatt ersetzt die „wesentlichen Anlegerinformationen“. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die „Basisinformationsblätter“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter können ebenfalls auf der Internetseite www.oekoworld.com/vertriebspartner abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt, den Basisinformationsblättern oder dem Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die ÖKOWORLD LUX S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom vorliegenden Verkaufsprospekt, den Basisinformationsblättern bzw. dem Verwaltungsreglement abweichen.

Angaben, die nicht in diesem Prospekt oder in den hierin erwähnten Dokumenten, die der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, enthalten sind, werden als ungenehmigt und unzuverlässig angesehen.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig lesen und sich über mögliche steuerliche Auswirkungen, die Gesetze und Vorschriften und Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die im Land ihrer Herkunft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes für die Zeichnung, den Besitz, die Umwandlung, Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen gelten können.

BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.



Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können ab dem 1. September 2019 von jedermann auf der Internetseite der „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer

kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.



Außer in den oben genannten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der

betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Die oben genannten Parteien übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass ein unautorisierte Dritter über die personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt oder Zugang zu diesen hat, außer im Fall von bewusster oder grober Fahrlässigkeit der oben genannten Parteien.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.



Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der ÖKOWORLD LUX S.A. aufgelegt und wird von ihr verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind teilfondsspezifische Anhänge und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 31. Oktober 1995 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 22. Dezember 1995 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt. Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 1. April 2020 geändert und im RESA veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ÖKOWORLD LUX S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 44, Esplanade de la Moselle, L-6637 Wasserbillig. Sie wurde am 26. Oktober 1995 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 29. November 1995 im Mémorial veröffentlicht. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial bzw. im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-52642 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 1.175.000 Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar

2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Frau Kristine Herrmann, Herrn Alexander Funk und Nedin Kaplan zu Geschäftsführern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit folgenden Investmentfonds: ÖKOWORLD. Der Fonds wurde auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.



Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

DER FONDSMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds fest.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Aufwendungen, die ihr in Verbindung mit den von ihr geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

DIE VERTRIEBSSTELLE

Vertriebsstelle des Fonds ist die ÖKOWORLD AG mit eingetragenem Sitz in Itterpark 1, D-40724 Hilden. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Legitimations- und Sorgfaltsprüfungen auf die Anleger, wirtschaftlich Begünstigten und ihren Bevollmächtigten durchzuführen, Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und diese an die Register- und Transferstelle zu übermitteln.

DIE VERWAHRSTELLE

Einzig Verwahrstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.oekoworld.com/vertriebspartner) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Register- und Transferstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

DIE FONDSADMINISTRATION

Fondsadministration des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen,



Luxembourg. Die Fondsadministration ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Fondsadministration hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Attrax Financial Services S.A. (société anonyme) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg Luxemburg übertragen.

RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden als Inhaber- und Namensanteile ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds ist als Investmentfonds rechtlich unselbständig, und die Anleger haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem Nettovermögenswert dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen.

Eine Versammlung der Anteilinhaber findet nicht statt.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

ANLAGEPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der Teilfonds.

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist im entsprechenden Anhang definiert. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Informationen über die nachhaltigen Investitionen sind in den Anhängen 1B, 2B, 3B, 4B und 5B geregelt.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

NACHHALTIGKEIT ALS SELBSTVERSTÄNDNIS

ÖKOWORLD hat sich seit Gründung am 26. Oktober 1995 eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen. Dabei sind



die Renditeforderungen zusätzlich mit der Forderung nach einer verbindlichen Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien verbunden. Zu dem transparenten Investmentprozess gehört, dass nur nach nachprüfbar Kriterien in nachhaltige Unternehmen investiert wird.

In der Anlagepolitik der Teilfonds werden die Nachhaltigkeitskriterien zur Erreichung des jeweiligen nachhaltigen Ziels mit Auflage des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.oekoworld.com/vertriebspartner verfügbar.

INVESTMENTPROZESS

Für die Umsetzung der ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien wurde ein streng getrennter Investmentprozess entwickelt, nach welchem alle Investitionen bewertet werden. Demnach sind Nachhaltigkeits-Research Abteilung und Portfoliomanagement vollständig voneinander getrennt.

Die hausinterne Nachhaltigkeits-Research Abteilung bewertet Unternehmen anhand der in den Teilfondsbedingungen festgelegten sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien und entscheidet über die Aufnahme oder Ausschluss aus dem Teilfondsanlageuniversum. Aus diesem Teilfondsanlageuniversum wird seitens des Portfoliomanagements die Zusammensetzung des Portfolios nach den in der Anlagepolitik der Teilfonds definierten Kriterien vorgenommen, börsentäglich überprüft und ggf. angepasst.

Der getrennte Investmentprozess gilt grundsätzlich für alle Teilfonds. Darüber hinausgehende Besonderheiten werden in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

DER ANLAGEAUSSCHUSS

Der Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC wird von einem Anlageausschuss unterstützt. Die Mitglieder des Anlageausschusses werden aufgrund ihrer beruflichen Position oder der Tatsache, dass sie gesellschaftspolitisch relevante Organisationen vertreten, ausgewählt. Sie stellen Kenntnisse zur Verfügung, die die Einhaltung ökologischer und sozialer Anlagekriterien ermöglichen. Er ist hinsichtlich der Bestimmung seiner Mitglieder und hinsichtlich seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft. Der Anlageausschuss hat insbesondere die Aufgabe, nach Vorlage von Titelvorschlägen durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung über die Aufnahme oder den

Ausschluss dieser Titel in das Anlageuniversum des ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC zu entscheiden.

BERATENDER BEIRAT

Bei der Beobachtung und Bewertung der weiteren Entwicklung im Wasser- bzw. Klimasektor und bei der Einschätzung von Produkten und Technologien wird ÖKOWORLD für die Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA und ÖKOWORLD WATER FOR LIFE durch einen wissenschaftlichen Fachbeirat unterstützt.

NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN

Die ÖKOWORLD LUX S.A. berücksichtigt bei der Unternehmensanalyse und –selektion von Unternehmen für die Anlageuniversen der jeweiligen Teilfonds grundsätzlich eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsfaktoren und -indikatoren. Die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - kurz „PAI“) wird für jeden Teilfonds durchgeführt und in den jeweiligen Anhängen der Teilfonds weiter beschrieben.

Auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft ist ÖKOWORLD LUX S.A. nicht verpflichtet die nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren zu verwenden oder zu veröffentlichen. Auf Grund der lückenhaften Datenlage zur Erhebung der PAI hat ÖKOWORLD LUX S.A. entschieden, die nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht zu berücksichtigen. Sie behält sich vor, zukünftig auch auf Rechtsträgerebene diese Kennzahlen zu verwenden und zu veröffentlichen.

HINWEISE ZU DERIVATEN UND SONSTIGEN TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegen und Ihren Sitz in



einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, haben. Der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei muss grundsätzlich mindestens über ein Rating im Investment Grade Bereich verfügen, auf das jedoch in begründeten Ausnahmen verzichtet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei nach der Auswahl unter dieses Rating fällt. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung vornehmen. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z. B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Anleger“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Kontrahenten bzw. der finanziellen Gegenpartei um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager/Anlageberater verbundenen Unternehmen handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Kapitel „Potentielle Interessenkonflikte“.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z. B.:
- Wertpapierleihgeschäfte - Pensionsgeschäfte

4.1. Wertpapierleihe

Es werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

4.2. Pensionsgeschäfte

Es werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.



Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

a) Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit denselben Charakteristika

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit denselben Charakteristika abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominal-



wert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kredit-ereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämien-zahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagengrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 5 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

ANTEILWERTBERECHNUNG

Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf EURO („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

DIE ANTEILE

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Folgende Anteilklassen sind festgelegt:

C-Anteile	nicht-institutionelle thesaurierende Anteile
A-Anteile	nicht-institutionelle ausschüttende Anteile
T-Anteile	semi-institutionelle thesaurierende Anteile
S-Anteile	semi-institutionelle ausschüttende Anteile
I-Anteile	institutionelle thesaurierende Anteile
D-Anteile	institutionelle ausschüttende Anteile

Das Verzeichnis der Anteilinhaber wird in Luxemburg von dem vorstehend im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ genannten Registerführer oder Unterregisterführer geführt. Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die Anteilinhaber, die eine namentliche Eintragung im Verzeichnis gewünscht haben, kein Zertifikat,



das ihre Anteile repräsentiert. Stattdessen wird eine Bestätigung über die Eintragung im Verzeichnis herausgegeben. Bei Inhaber- und Namensanteilen können Bruchteile bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Zeichnungen, Umwandlungen und Rückkäufe von Anteilen erfolgen auf der Grundlage unbekannter Nettoinventarwerte (NIW). Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, für jeden Teilfonds Mindestbeträge für die Zeichnung, die Umwandlung, die Rücknahme und den Besitz von Anteilen festzulegen. Wenn ein Anleger infolge einer Rücknahme oder einer Umwandlung von einem bestimmten Teilfonds Anteile in einer Höhe hält, die niedriger als der Mindestbesitz ist, kann die Verwaltungsgesellschaft die zwangsweise Rücknahme der gehaltenen Anteile veranlassen.

Für alle Teilfonds mit Ausnahme des Teilfonds
ÖKOWORLD ROCK ,N' ROLL FONDS gilt:

Die Mindestanlage bei C- und A-Anteilen beträgt EUR 5.000. Jede Folgezeichnung hat über einen Betrag von mindestens EUR 500 zu erfolgen. ÖKOWORLD LUX S.A. vertreibt zudem Wachstumspläne (Sparpläne) für C- und A-Anteile, in denen monatlich mindestens EUR 100 oder vierteljährlich mindestens EUR 200 eingezahlt werden können.

Die Mindestanlage bei T- und S-Anteilen beträgt EUR 250.000. Die Mindestanlage bei I- und D-Anteilen beträgt EUR 5 Mio. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Für den Teilfonds ÖKOWORLD ROCK ,N' ROLL FONDS gilt:

Die Mindestanlage bei C- Anteilen beträgt EUR 10.000. Jede Folgezeichnung hat über einen Betrag von mindestens EUR 500 zu erfolgen. Die Mindestanlage bei T- Anteilen beträgt EUR 250.000. Wachstumspläne für Namensanteile, die im Anteilsscheinregister verwahrt werden, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind bereits existierende Wachstumspläne von Bestandskunden.

AUSGABE VON ANTEILEN

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabe-

preis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach 14.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.



Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist, sofern nicht abweichend in den teilfondsspezifischen Angaben angegeben, innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zu entrichten.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die DZ Privatbank S.A. und über die Zahlstellen. Die DZ Privatbank S.A. ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt – sofern alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen – umgehend, spätestens jedoch fünf Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Streichung der entsprechen-

den Anteile aus dem Register. Der Rücknahmepreis wird in Euro ausbezahlt, gegebenenfalls abzüglich der für den Teilfonds aufgeführten Rücknahmegebühr und eventueller Quellensteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 2% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmen den Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der



Anteilsklasse des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenhährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung des Fonds/eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle

erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

ALLGEMEINER HINWEIS ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER TEILFONDS

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige (über 5 Jahre) Investition gedacht.

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden.



Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsge-



sellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut („Abschlag“)
Cash (Teilfondswährung)	0 %
Cash (Fremdwährungen)	8 %
Staatsanleihen	0,50 %
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen

den Sicherheiten finden keine Berücksichtigung. Die erhaltenen Sicherheiten müssen allerdings von einer Partei ausgegeben werden, welche nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

- Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.



Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann

dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulas-



ten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds kommen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Teilfonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wert-



papierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilfondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den oben genannten Angaben zur Rücknahme von Anteilen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Fonds haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z. B. Marktpreisrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von diesen Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

ÖKOWORLD setzt ökologische, ethische und soziale Kriterien ein, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen. Die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments im Rahmen des



Anlageentscheidungsprozesses kann daher eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu Fonds ohne Berücksichtigung dieser Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und -ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Die vollständige Strategie über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.oekoworld.com/vertriebspartner zu erhalten.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Fondsadministration, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage www.oekoworld.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxembur-

ger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

RISIKOPROFILE

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.



RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft des Commitment Approach. Bei dieser Methode werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die jeweiligen Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken eines Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen eines Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene eines Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt

hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken eines Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksich-



tigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des jeweiligen Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

BESTEuerung DES FONDS

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent.

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „taxe d’abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine reduzierte „taxe d’abonnement“ von 0,01% p.a. ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Investiert ein Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) kann eine Reduzierung der „taxe d’abonnement“ gemäß Artikel 174 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfolgen. Die „taxe d’abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der taxe d’abonnement ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „taxe d’abonnement“ findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die

Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

BESTEuerung DER ERTRÄGE AUS ANTEILEN AN DEM INVESTMENTFONDS BEIM ANLEGER

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

VERÖFFENTLICHUNG DES ANTEILWERTES SOWIE DES AUSGABE- UND RÜCKNAHME- PREISES

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahl- und Informationsstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.oekoworld.com/vertriebspartner) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht werden.



INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.oekoworld.com/vertriebspartner veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Luxemburger Wort“ sowie, falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert. Darüber hinaus können sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber in jeweils einer überregionalen Tageszeitung oder einem Online-Medium in den Ländern veröffentlicht werden, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.oekoworld.com/vertriebspartner kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahl- und Informationsstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.oekoworld.com/vertriebspartner.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.oekoworld.com/vertriebspartner.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf Artikel 3 Nr. 12 des Verwaltungsreglements verwiesen.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.oekoworld.com/vertriebspartner abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.oekoworld.com/vertriebspartner.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und betriebliche Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im



Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Die Vergütungsstruktur enthält keine finanziellen Anreize, die sich auf die Unternehmensbewertungen und damit schließlich auf die Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum des jeweiligen Teilfonds auswirken könnten. Mit Blick auf den getrennten Investmentprozess liegt hier die maßgebliche Verantwortung im Management von Nachhaltigkeitsrisiken. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.oekoworld.com abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESBERICHTE

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur

Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem am 30. Juni ablaufenden Halbjahreszeitraum zur Verfügung gestellt.

HINWEISE FÜR ANLEGER MIT BEZUG ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen. Änderungen des „Nicht-US“-Personenstatus, die zur



Folge haben, dass der Anleger des Fonds künftig als US-Person nach den Steuervorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika angesehen wird, müssen der Verwaltungsgesellschaft unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilsklassen des Fonds können entweder

- (i) (durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle von Anlegern gezeichnet werden oder
- (ii) (direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als selbstständige Zwischenstelle agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:
 - Specified US-Persons
Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.
 - passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- Non-participating Financial Institutions
Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

HINWEISE FÜR ANLEGER HINSICHTLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde



(„Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können bei der Vertriebsstelle eingereicht werden.

Anträge auf Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen können auch bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können ebenfalls über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für Inhaberanteile können bei der jeweiligen Bank des Anlegers abgegeben werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die jeweilige Bank des Anlegers erfolgen.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, aber auch die Rücknahme- und Ausgabepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.oekoworld.com) veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen des/der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder sie wesentliche Anlegerrechte berühren und den Anleger benachteiligen oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen und die Anleger benachteiligen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie bei der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos einsehbar und/oder kostenlos in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Informationsstellen die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellenvertrag, der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Fondsadministration, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.



Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Investmentanteilen gelten entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

KONTAKT-, INFORMATIONEN- UND ZAHLSTELLE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH - Einrichtung gemäß Artikel 92 (8) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160:

Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Telefon: +43 1 71707-2761

Kontaktperson: Frau Eva-Maria Sattlegger

Email: eva-maria.sattlegger@rbinternational.com;
rbi-ibs@rbinternational.com

Zeichnungsanträge, Rücknahmeanträge und Umtauschufträge für die Teilfonds des o.a. Fonds können bei der österreichischen Kontakt-, Informations- und Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rückkaufpreises in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vornehmen.

Die jeweilige aktuelle Fassung des Verwaltungsreglements, der vollständige Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Rechenschafts- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind bei der österreichischen Kontakt-, Informations- und Zahlstelle kostenlos in Papierform oder elektronisch (PDF Format) erhältlich; die Nettoinventarpreise des Fonds (per Email in PDF Format) werden auf Anfrage ebenfalls von der österreichischen Kontakt-, Informations- und Zahlstelle versendet, dort kann auch in allfällige sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise, sowie Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.oekoworld.com/vertriebspartner) veröffentlicht. Soweit gesetzlich die Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen an die Anteilsinhaber im „Der Standard“ veröffentlicht.

Besteuerung

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anteilinhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. VERTRETER

Vertreter in der Schweiz ist 1741 Fund Solutions AG,
Burggraben 16 in 9000 St. Gallen.

2. ZAHLSTELLE

Zahlstelle in der Schweiz ist Tellco AG, Bahnhofstr. 4
in 6433 Schwyz, Schweiz.

3. BEZUGSORT DER MAßGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, Verwaltungs-
reglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können
kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. PUBLIKATIONEN

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende
Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der durch die Auf-
sichtsbehörde anerkannten elektronischen Plattform „www.
fundinfo.ch“.

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert
mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteils-
klassen werden täglich (an jedem Bewertungstag) außer
Samstag und Sonntag auf der durch die Aufsichtsbehörde
anerkannten elektronischen Plattform „www.fundinfo.ch“
publiziert.

5. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte kön-
nen Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit
von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Ent-
schädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen
abgegolten werden:

- Vertriebsmaßnahmen in der Schweiz;
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen und
Informationen;
- Unterstützung beim Erwerb der Fondsanteile.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz
oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet
werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet
sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen
im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den An-
leger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und
Kosten zu reduzieren.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine trans-
parente Offenlegung und informieren den Anleger von sich
aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für
den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfän-
ger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge,
welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen
dieser Anleger erhalten, offen.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungs-
ort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des
Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.



ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

Ziel der Anlagepolitik des ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC („ÖKOWORLD ÖKOVISION® CLASSIC „Teilfonds“) ist die Erreichung von Umwelt-, sozialen und gesellschaftlichen Zielen; unter Einhaltung strenger ethisch-ökologischer Kriterien werden nachhaltige Investitionen getätigt, um dadurch unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird aktiv und nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionszielen des Fondsmanagers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 1.B dieses Verkaufsprospekts.

ANLAGEPOLITIK

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestim-

mungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind, zu investieren.

Anleihen können bis zu einer Grenze von 15% des Netto-Teilfondsvermögens, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen können bis zu einer Grenze von 49% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden. Die Summe der Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen und der flüssigen Mittel darf 49% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Für den Teilfonds werden keine Direktinvestitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds oder forderungsbesicherte Wertpapiere getätigt.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.



Anteilkategorie	C	A	T	S
ISIN	LU0061928585	LU0551476806	LU1727504356	LU1727504430
Wertpapierkennnummer	974968	A1C7C2	A2H8KZ	A2H8Ko
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend
Teilfondswährung	Euro	Euro	Euro	Euro
Anteilklassenwährung	Euro	Euro	Euro	Euro
Provisionen, zahlbar durch den Anteilsinhaber				
Ausgabeaufschlag	max. 5 %	max. 5 %	keiner	keiner
Umtauschgebühr	max. 2 %	max. 2 %	keine	keine
Rücknahmegebühr	keine	keine	keine	keine
Gebühren, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden				
Verwaltungsgebühr	1,76% p. a.	1,76% p. a.	1,36% p. a.	1,36% p. a.
Performancegebühr	bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip). High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Fonds. Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis. Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet. Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Quartals entnommen werden. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden beginnen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. und enden am 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperioden, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.			



Anteilkategorie	C	A	T	S
Performancegebühr	Beispielrechnung zum Periodenende: Performance Fee Auszahlung Sofern der Anteilwert am Ende der Berechnungsperiode höher als die High Watermark ist, fällt eine Performance-Fee Auszahlung in Höhe von EUR 12.500 an: (Aktueller Anteilwert (EUR 125) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Quartal (25.000) * Performance Fee Satz (10%) = EUR 12.500 In folgenden Fällen wird keine Performance Fee ausgezahlt: • Anteilwert übersteigt HighWatermark nicht (Aktueller Anteilwert (EUR 115) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Quartal (25.000)* Performance Fee Satz (10%) = EUR 0,00 Performance Fee			
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,04 % p. a.			
Administrationsgebühr	bis zu 0,05 % p. a.			
Fondsadministrationsgebühr	bis zu 0,015 % p. a.			
Betreuungsgebühr	0,20 % p. a. zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die besonderen Erfordernisse bei der Unterstützung der privaten und institutionellen Anleger sowie von deren Anlageverwaltern und Beauftragten im Hinblick auf das ökologische, politische und soziale Engagement des Teilfonds.			
Erstausgabe/ Erstzeichnungsfrist	02.05.1996	25.10.2010	02.01. - 15.01.2018	02.01. - 15.01.2018
Erster Anteilwert	100,- DM	50,- EUR	100,- EUR	100,- EUR

Gebühren werden pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900AWXPOHTWP6SGo6

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Produkt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **50%***
- ☒ nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **25%***

☐ ☐ ☐ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen:

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

*Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Unternehmen verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen. Ökologische Ziele haben dabei immer auch positiven Einfluss auf soziale Ziele. Beispielsweise führt eine Bekämpfung des Klimawandels oder der Schutz natürlicher Wasserressourcen auch zu gesellschaftlicher Stabilität und Entwicklung.

Die Ziele umfassen im ökologischen Bereich den allgemeinen Umwelt- und Klimaschutz, darunter auch die Umweltweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Auf der sozialen Ebene sollen die Investitionen die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, zur Gesundheit beitragen, Bildung erhöhen, ungerechtfertigte Ungleichheiten bekämpfen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Zukunftsfähigkeit fördern.



Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes werden im Rahmen der hauseigenen Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens eine Ratingziffer von 2 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele führen?

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses durch die Analysten der Nachhaltigkeits-Research Abteilung wird jedes Unternehmen in Bezug auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert auf eigenen Analysen und/oder Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen der entsprechenden Prinzipien werden die entsprechenden Unternehmen aus Universen ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme. In allen anderen Fällen werden die Ergebnisse der Analysen in Rahmen eines Abwägungsprozesses berücksichtigt. Insbesondere wird berücksichtigt, wie ein Unternehmen mit Verstößen umgeht – ein entsprechendes Bewusstsein, eine Aufarbeitung und ein Abstellen der Mängel sind notwendig.



Ja ☒
Nein ☐

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Emittenten bei persönlichen Besuchen und bei Anfragen via Mail, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht
CO ₂ -Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Unternehmen der Kohle- und Erdölförderung
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen durch persönliche Unternehmensbesuche und per E-Mail, wenn kein Ausstiegsszenario erkennbar ist oder das Ausstiegsszenario unzureichend ist.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der nachhaltigkeitsbezogenen Notwendigkeit
Biodiversität Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit Schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Faktischer Ausschluss von Branchen wie Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Wasserverschmutzung vorliegen
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Umweltverschmutzung vorliegen
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei systematischen Verstößen



Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Ausschluss bei systematischen Verstößen
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Mehr Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ÖKOWORLD LUX S.A. hat sich seit Gründung am 26. Oktober 1995 eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen.

Der Teilfonds ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC verfolgt das Ziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt dabei nicht auf Basis von Einschätzungen externer Drittanbieter, sondern aus den – über Branchen variierenden – Prüfkriterien des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

Der getrennte Investmentprozess

Der ÖKOWORLD-Ansatz sieht eine vollständige Trennung von Nachhaltigkeits-Research einerseits und Fundamentalanalyse sowie Portfoliomanagement andererseits vor. Die Portfoliomanager können ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Überprüfung der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung überprüft und durch den externen unabhängigen Anlageausschuss in das Anlageuniversum aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist bei der ÖKOWORLD LUX S.A. die hauseigene Nachhaltigkeits-Research Abteilung inhaltlich, räumlich und personell strikt von der Abteilung Finanzanalyse und Portfoliomanagement getrennt. Durch diesen getrennten Prozess wird u.a. auch sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Ausschluss- und Negativkriterien

ÖKOWORLD hat Ausschluss- bzw. Negativkriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Branchen, die aus unserer Sicht wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen unserer Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes Kriterium kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum führen.

Die folgenden Branchen halten wir für die Branchen mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Daher sind Unternehmen, die in den folgenden Branchen tätig sind, aus unseren Anlageuniversen ausgeschlossen:

- Erzeugung von Atomenergie oder Atomtechnik inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Gewinnung und Förderung von Fossiler Energie
- Herstellung von Chlorchemie
- Gentechnik in offenen Systemen
- Entwicklung und Herstellung von Kriegswaffen, Rüstung, Militärtechnologien inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Entwicklung und Herstellung gesundheitsschädlicher Produkte, wie bspw. Tabak
- Raubbau an natürlichen Ressourcen

Weitere feste Ausschlusskriterien sind:

- systematische Verstöße gegen Menschenrechte
- systematische Verstöße gegen die Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit und gegen die Prinzipien des UN Global Compact

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Bei der Anwendung von Ausschlusskriterien handelt es sich um einen Pass / Fail Prozess, d. h. wenn eines der Ausschlusskriterien bei der Recherche und Analyse zutrifft, wird das Unternehmen als Ganzes ausgeschlossen. Diese Betrachtung erfolgt unabhängig von Umsatzanteilen, d. h. auch ein Unternehmen, das nur einen geringen Umsatz bspw. mit der Herstellung von Waffen oder Atomenergie erzielt, wird nicht in das Anlageuniversum aufgenommen. Es werden also keine Schwellenwerte in Bezug auf Ausschlüsse von Unternehmen angewandt.

Wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft, wird das Unternehmen unter Berücksichtigung der Positivkriterien bzw. sozialen und ökologischen Ziele bewertet und wird nur in das Anlageuniversum aufgenommen, wenn das Unternehmen mit seinen Produkten oder Dienstleistungen einen Beitrag zu den Zielen leistet. Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Unternehmens aus dem Anlageuniversum des Teilfonds entscheidet ein externer unabhängiger Anlageausschuss.



Unternehmen, die zur Erfüllung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sind Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen (siehe auch die anschließenden Erläuterungen):

1. umwelt- oder sozialverträgliche Technologien und Verfahren entwickeln, vertreiben oder verwenden;
2. Dienstleistungen anbieten, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern; insbesondere, wenn sie über die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinausgehen.
3. regenerative Energien gewinnen, einsetzen oder damit handeln oder mit ihren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zu einer geringeren Energieintensität beitragen;
4. Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen oder zur Substitution nicht-erneuerbarer durch erneuerbare Ressourcen erbringen
5. Sozial-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden
6. Umwelt- oder sozialverträgliche Produkte und Leistungen anbieten bzw. erbringen, die dem allgemeinen Wohle dienen und in besonderer Nachhaltigkeits-Qualität (z. B. Haltbarkeit, Reparier-/Recyclingfähigkeit) angeboten werden
7. Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die einen Beitrag zur Bildung, medizinischen und gesundheitlichen Versorgung, zur Sicherheit von Menschen oder zur finanziellen Vorsorge leisten
8. besonders demokratische Unternehmensstrukturen, humane, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen schaffen oder gezielt zum Abbau von Diskriminierung und Korruption beitragen
9. sich für Transparenz und Offenlegung einsetzen und in diesem Sinne handeln, bspw. indem umfassende Nachhaltigkeitsberichte und Kennzahlen veröffentlicht werden

Weitere Erläuterungen

Zu den Punkten 1., 4., 6. und 7.

Zu den Technologien der regenerativen Energiegewinnung zählen wir vor allem die Wind- und Solarenergie, teilweise Wasserkraft (unter Berücksichtigung lokaler ökologischer Wirkungen). Energiegewinnung aus Kernspaltung ist für uns nicht nachhaltig und wir schließen Atomkraft aus. Weitere umweltfreundliche Technologien sind alle Technologien, die einen vergleichsweise geringen ökologischen negativen Impact haben (Vermindern, Vermeiden) oder einen hohen positiven Impact (durch Beseitigen von (potentiellen) Umweltschäden). Beispiele sind Unternehmen der Umweltdienstleistungen oder das Herstellen alternativer Baustoffe wie Holz oder Ziegel aus Naturstoffen. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen lässt sich zudem verringern, wenn in den betrieblichen Produktionsprozessen Energie und Ressourcen eingespart werden (Effizienz) und/oder durch erneuerbare Energien und Ressourcen ersetzt werden. Daher bewerten wir auch die entsprechenden Reduktions- und Transformationsstrategien positiv. Zu umweltfreundlichen Produkten zählen neben langlebigen Produkten solche Produkte, die aus recyceltem Material hergestellt werden und/oder gut recycelbar sind und dem Recycling auch zugeführt werden, bis hin zum Schließen von Stoffkreisläufen. Insbesondere achten wir auch auf Produkt-Lebenszyklusanalysen, Ökodesign und Umweltdeklarationen. Zu den sozialverträglichen Produkten zählen wir bspw. Bildungs- und Medizin- bzw. Gesundheitsangebote (bestimmte Medikamente/Therapien, Medizintechnik, Betreuungs- und Versicherungsangebote) sowie Produkte, die zur Sicherheit von Menschen und zur finanziellen Vorsorge beitragen.



Bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Leistungen berücksichtigen wir Kennzahlen (siehe den Abschnitt Indikatoren), die interpretierbar sein müssen, bspw. im Branchenkontext, im Vergleich zu Mitbewerbern, im Vergleich zu Bezugsgrößen (z.B. Energieintensitäten) oder im Zeitvergleich bzw. im Hinblick auf Zielerreichungen. Im besten Fall lassen sich Kennzahlen in ein Verhältnis setzen zu ökologischen planetaren Tragfähigkeiten oder zu Rechten wie Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Letztere dürfen nicht verletzt werden.

Zu Punkt 5.

Die Anforderungen an Managementsysteme variieren im Hinblick auf Geschäftsmodell/Branche und Produktionsländer (einschließlich Zulieferer). Bspw. müssen Produktionsunternehmen ein (idealerweise zertifiziertes) Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 oder EMAS vorweisen. Für Bildungsunternehmen ist das bspw. nicht zwingend nötig, gleichwohl ein Betreiben in der Bewertung positiv gewertet wird. Im sozialen Bereich achten wir insb. in Schwellenländern auf Sozialmanagementsysteme und Policies/Initiativen (bspw. ILO-Bestandteile im Code of Conduct, UN Global Compact) hinsichtlich Menschenrechte. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden und wir benötigen ausreichende Informationen dazu. Eine Produktion in der Region Xinjiang bspw. ist für uns ein besonders schwerwiegendes Negativkriterium, weil von dort keine glaubwürdigen Informationen zu Menschenrechtssituationen zu erhalten sind.

Zu Punkt 8.

Der Code of Conduct muss erforderliche Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und wettbewerbswidrigem Verhalten enthalten. Darüber hinaus bewerten wir entsprechende unternehmerische Regelungen und Programme, bspw. zum Thema Diversity.

Zu Punkt 9.

Ohne eine entsprechende Transparenz können wir keine Bewertung vornehmen und ebenso benötigen verschiedene Stakeholder wie Kapitalgeber, Staat, Kunden oder Geschäftspartner mehr als nur finanzielle Informationen über Unternehmen. Idealerweise berichteten Unternehmen derzeit in einem geprüften und umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den Standards der Global Reporting Initiative und gemäß des CDP – gleichwohl muss hier die Informationslage insgesamt im Markt noch verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf planetare ökologische Grenzen. Die Schwerpunkte der Berichterstattung, die wir derzeit voraussetzen bzw. in die Bewertung einfließen lassen, sind branchen- und unternehmensabhängig und lassen sich in der Zweckmäßigkeit nicht pauschalisieren.

Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den UN Global Compact werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

- a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte

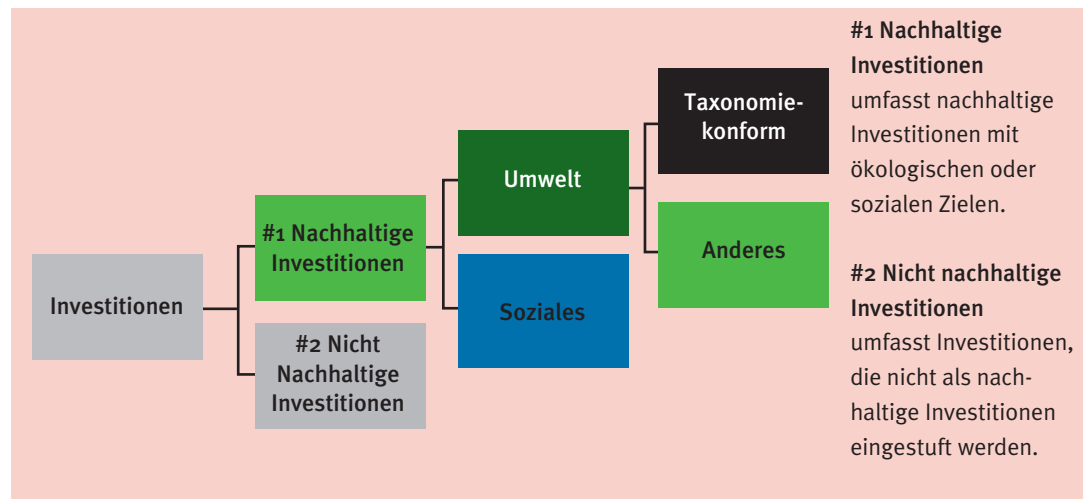


- b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption
- c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen inbestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die ÖKOWORLD verfolgt seit ihren Anfängen einen ganzheitlichen ethisch-ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, ausschließlich Investitionen zu tätigen, die gut für die Menschen und ihre Umwelt sind.

Dieser Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR, das heißt alle gehaltenen Anteile an Unternehmen oder deren Anleihen, in die der Teilfonds investiert, sind ausschließlich nachhaltige Investitionen. Insofern verfolgen alle Unternehmen in dem Anlageuniversum des Teilfonds ökologische oder soziale Ziele im Sinne der Regulierung.

Dieser Teilfonds investiert 100% in nachhaltige Investitionen. Davon mindestens 50% seines Teilfondsvermögens in Umweltziele und 25% in Soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100% unserer Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen zur technischen Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u. a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um nachhaltige Investitionsziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

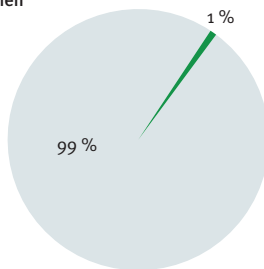
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja ☒ ☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie
Nein ☒

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

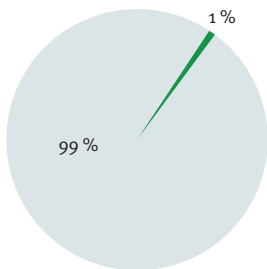
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1 %
Nicht taxonomiekonform	99 %



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1 %
Nicht taxonomiekonform	99 %



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die u. a. Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor. Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1% für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden durch den Anteil der Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, bestimmt.

Ein Teil der Daten wird von einem Drittanbieter bezogen und zum Teil direkt bei den Unternehmen erfragt. Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten- und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt einen Anteil an Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung), aber es wird kein Mindestanteil festgelegt. Alle Investitionen müssen die aus Sicht der ÖKOWORLD umfassenden Anforderungen und Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus verwendet ÖKOWORLD-Ausschlusskriterien, die beispielsweise eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

¹) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige

Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 50%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

100% der Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 25%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen. Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen in das und aus dem Anlageuniversum des Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-oekovision-classic/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-oekovision-classic/downloads/factsheets>



ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

Ziel der Anlagepolitik des ÖKOWORLD KLIMA („KLIMA“ oder „Teilfonds“) ist die Erreichung von Umweltzielen mit dem Themenschwerpunkt Klima. Unter Einhaltung strenger ethisch-ökologischer Kriterien werden nachhaltige Investitionen getätigt, um dadurch unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionszielen des Fondsmanagers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 2.B dieses Verkaufsprospekts.

ANLAGEPOLITIK

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind, zu investieren.

Anleihen können bis zu einer Grenze von 15% des Netto-Teilfondsvermögens, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen können bis zu einer Grenze von 49% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden. Die Summe der Anleihen, Geldmarktinstrumente, Tages- und Termingelder und der flüssigen Mittel darf 49% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Für den Teilfonds werden keine Direktinvestitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds oder forderungsbesicherte Wertpapiere getätigt.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.



Anteilklasse	C	T
ISIN	LU0301152442	LU1727504604
Wertpapierkennnummer	AoMX8G	A2H8K1
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend
Teilfondswährung	Euro	Euro
Anteilklassenwährung	Euro	Euro
Provisionen, zahlbar durch den Anteilsinhaber		
Ausgabeaufschlag	max. 5 %	keiner
Umtauschgebühr	max. 2 %	keine
Rücknahmegebühr	keine	keine
Gebühren, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden		
Verwaltungsgebühr	1,76% p. a.	1,36% p. a.
Performancegebühr	bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip). High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Fonds. Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis. Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet. Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Quartals entnommen werden. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden beginnen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. und enden am 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperioden, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.	



Anteilklasse	C	T
Performancegebühr	Beispielrechnung zum Periodenende: Performance Fee Auszahlung Sofern der Anteilwert am Ende der Berechnungsperiode höher als die High Watermark ist, fällt eine Performance-Fee Auszahlung in Höhe von EUR 12.500 an: (Aktueller Anteilwert (EUR 125) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Quartal (25.000) * Performance Fee Satz (10%) = EUR 12.500 In folgenden Fällen wird keine Performance Fee ausgezahlt: • Anteilwert übersteigt HighWatermark nicht (Aktueller Anteilwert (EUR 115) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Quartal (25.000)* Performance Fee Satz (10%) = EUR 0,00 Performance Fee	
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,04 % p. a.	
Administrationsgebühr	bis zu 0,05 % p. a.	
Fondsadministrationsgebühr	bis zu 0,015 % p. a.	
Betreuungsgebühr	0,20 % p. a. zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die besonderen Erfordernisse bei der Unterstützung der privaten und institutionellen Anleger sowie von deren Anlageverwaltern und Beauftragten im Hinblick auf das ökologische, politische und soziale Engagement des Teilfonds.	
Erstausgabe/ Erstzeichnungsfrist	27.07.2007	02.01. - 15.01.2018
Erster Anteilwert	50,- EUR	100,- EUR

Gebühren werden pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ÖKOWORLD KLIMA

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ZTYVERTNTEG54

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Produkt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **80%***
- ☒ nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **1%***

☐ ☐ ☐ Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen:

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

**Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Unternehmen verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.*

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen. Ökologische Ziele haben dabei immer auch positiven Einfluss auf soziale Ziele. Beispielsweise führt eine Bekämpfung des Klimawandels oder der Schutz natürlicher Wasserressourcen auch zu gesellschaftlicher Stabilität und Entwicklung.

Die Ziele umfassen im ökologischen Bereich den allgemeinen Umwelt- und Klimaschutz, darunter auch die Umweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Auf der sozialen Ebene sollen die Investitionen die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, zur Gesundheit beitragen, Bildung erhöhen, ungerechtfertigte Ungleichheiten bekämpfen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Zukunftsfähigkeit fördern.





Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes werden im Rahmen der hauseigenen Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens eine Ratingziffer von 4 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele führen?

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses durch die Analysten der Nachhaltigkeits-Research Abteilung wird jedes Unternehmen in Bezug auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert auf eigenen Analysen und/oder Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen der entsprechenden Prinzipien werden die entsprechenden Unternehmen aus Universen ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme. In allen anderen Fällen werden die Ergebnisse der Analysen in Rahmen eines Abwägungsprozesses berücksichtigt. Insbesondere wird berücksichtigt, wie ein Unternehmen mit Verstößen umgeht – ein entsprechendes Bewusstsein, eine Aufarbeitung und ein Abstellen der Mängel sind notwendig.



Ja ☒
Nein ☐

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Emittenten bei persönlichen Besuchen und bei Anfragen via Mail, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht
CO ₂ -Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Unternehmen der Kohle- und Erdölförderung
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen durch persönliche Unternehmensbesuche und per E-Mail, wenn kein Ausstiegsszenario erkennbar ist oder das Ausstiegsszenario unzureichend ist.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der nachhaltigkeitsbezogenen Notwendigkeit
Biodiversität Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit Schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Faktischer Ausschluss von Branchen wie Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Wasserverschmutzung vorliegen
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Umweltverschmutzung vorliegen
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei systematischen Verstößen



Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Ausschluss bei systematischen Verstößen
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Mehr Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ÖKOWORLD LUX S.A. hat sich seit Gründung am 26. Oktober 1995 eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen.

Der Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA verfolgt das Ziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt dabei nicht auf Basis von Einschätzungen externer Drittanbieter, sondern aus den – über Branchen variierenden – Prüfkriterien des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

Der getrennte Investmentprozess

Der ÖKOWORLD-Ansatz sieht eine vollständige Trennung von Nachhaltigkeits-Research einerseits und Fundamentalanalyse sowie Portfoliomanagement andererseits vor. Die Portfoliomanager können ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Überprüfung der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung in das Anlageuniversum aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist bei der ÖKOWORLD LUX S.A. die hauseigene Nachhaltigkeits-Research Abteilung inhaltlich, räumlich und personell strikt von der Abteilung Finanzanalyse und Portfoliomanagement getrennt. Durch diesen getrennten Prozess wird u.a. auch sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.



Bei der Beobachtung und Bewertung der weiteren Entwicklung im Wasser- bzw. Klimasektor und bei der Einschätzung von Produkten und Technologien wird ÖKOWORLD für die Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA und ÖKOWORLD WATER FOR LIFE durch einen wissenschaftlichen Fachbeirat unterstützt.

Ausschluss- und Negativkriterien

ÖKOWORLD hat Ausschluss- bzw. Negativkriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Branchen, die aus unserer Sicht wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen unserer Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes Kriterium kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum führen.

Die folgenden Branchen halten wir für die Branchen mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Daher sind Unternehmen, die in den folgenden Branchen tätig sind, aus unseren Anlageuniversen ausgeschlossen:

- Erzeugung von Atomenergie oder Atomtechnik inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Gewinnung und Förderung von Fossiler Energie
- Herstellung von Chlorchemie
- Gentechnik in offenen Systemen
- Entwicklung und Herstellung von Kriegswaffen, Rüstung, Militärtechnologien inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Entwicklung und Herstellung gesundheitsschädlicher Produkte, wie bspw. Tabak
- Raubbau an natürlichen Ressourcen

Weitere feste Ausschlusskriterien sind:

- systematische Verstöße gegen Menschenrechte
- systematische Verstöße gegen die Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit und gegen die Prinzipien des UN Global Compact

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Unternehmen, die zur Erfüllung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sind Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen (siehe auch die anschließenden Erläuterungen):

1. umwelt- oder sozialverträgliche Technologien und Verfahren entwickeln, vertreiben oder verwenden;
2. Dienstleistungen anbieten, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern; insbesondere, wenn sie über die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinausgehen.



3. regenerative Energien gewinnen, einsetzen oder damit handeln oder mit ihren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zu einer geringeren Energieintensität beitragen;
4. Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen oder zur Substitution nicht-erneuerbarer durch erneuerbare Ressourcen erbringen
5. Sozial-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden
6. Umwelt- oder sozialverträgliche Produkte und Leistungen anbieten bzw. erbringen, die dem allgemeinen Wohle dienen und in besonderer Nachhaltigkeits-Qualität (z.B. Haltbarkeit, Reparatür-/Recyclingfähigkeit) angeboten werden
7. Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die einen Beitrag zur Bildung, medizinischen und gesundheitlichen Versorgung, zur Sicherheit von Menschen oder zur finanziellen Vorsorge leisten.
8. besonders demokratische Unternehmensstrukturen, humane, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen schaffen oder gezielt zum Abbau von Diskriminierung und Korruption beitragen
9. sich für Transparenz und Offenlegung einsetzen und in diesem Sinne handeln, bspw. indem umfassende Nachhaltigkeitsberichte und Kennzahlen veröffentlicht werden

Weitere Erläuterungen

Zu den Punkten 1., 4., 6. und 7.

Zu den Technologien der regenerativen Energiegewinnung zählen wir vor allem die Wind- und Solarenergie, teilweise Wasserkraft (unter Berücksichtigung lokaler ökologischer Wirkungen). Energiegewinnung aus Kernspaltung ist für uns nicht nachhaltig und wir schließen Atomkraft aus. Weitere umweltfreundliche Technologien sind alle Technologien, die einen vergleichsweise geringen ökologischen negativen Impact haben (Verringern, Vermeiden) oder einen hohen positiven Impact (durch Beseitigen von (potentiellen) Umweltschäden). Beispiele sind Unternehmen der Umweltdienstleistungen oder das Herstellen alternativer Baustoffe wie Holz oder Ziegel aus Naturstoffen. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen lässt sich zudem verringern, wenn in den betrieblichen Produktionsprozessen Energie und Ressourcen eingespart werden (Effizienz) und/oder durch erneuerbare Energien und Ressourcen ersetzt werden. Daher bewerten wir auch die entsprechenden Reduktions- und Transformationsstrategien positiv. Zu umweltfreundlichen Produkten zählen neben langlebigen Produkten solche Produkte, die aus recyceltem Material hergestellt werden und/oder gut recycelbar sind und dem Recycling auch zugeführt werden, bis hin zum Schließen von Stoffkreisläufen. Insbesondere achten wir auch auf Produkt- Lebenszyklusanalysen, Ökodesign und Umweltdeklarationen. Zu den sozialverträglichen Produkten zählen wir bspw. Bildungs- und Medizin- bzw. Gesundheitsangebote (bestimmte Medikamente/Therapien, Medizintechnik, Betreuungs- und Versicherungsangebote) sowie Produkte, die zur Sicherheit von Menschen und zur finanziellen Vorsorge beitragen.

Bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Leistungen berücksichtigen wir Kennzahlen (siehe den Abschnitt Indikatoren), die interpretierbar sein müssen, bspw. im Branchenkontext, im Vergleich zu Mitbewerbern, im Vergleich zu Bezugsgrößen (z.B. Energieintensitäten) oder im Zeitvergleich bzw. im Hinblick auf Zielerreichungen. Im besten Fall lassen sich Kennzahlen in ein Verhältnis setzen zu ökologischen planetaren Tragfähigkeiten oder zu Rechten wie Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Letztere dürfen nicht verletzt werden.



Zu Punkt 5.

Die Anforderungen an Managementsysteme variieren im Hinblick auf Geschäftsmodell/Branche und Produktionsländer (einschließlich Zulieferer). Bspw. müssen Produktionsunternehmen ein (idealerweise zertifiziertes) Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 oder EMAS vorweisen. Für Bildungsunternehmen ist das bspw. nicht zwingend nötig, gleichwohl ein Betreiben in der Bewertung positiv gewertet wird. Im sozialen Bereich achten wir insb. in Schwellenländern auf Sozialmanagementsysteme und Policies/Initiativen (bspw. ILO-Bestandteile im Code of Conduct, UN Global Compact) hinsichtlich Menschenrechte. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden und wir benötigen ausreichende Informationen dazu. Eine Produktion in der Region Xinjiang bspw. ist für uns ein besonders schwerwiegendes Negativkriterium, weil von dort keine glaubwürdigen Informationen zu Menschenrechtssituationen zu erhalten sind.

Zu Punkt 8.

Der Code of Conduct muss erforderliche Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und wettbewerbswidrigem Verhalten enthalten. Darüber hinaus bewerten wir entsprechende unternehmerische Regelungen und Programme, bspw. zum Thema Diversity.

Zu Punkt 9.

Ohne eine entsprechende Transparenz können wir keine Bewertung vornehmen und ebenso benötigen verschiedene Stakeholder wie Kapitalgeber, Staat, Kunden oder Geschäftspartner mehr als nur finanzielle Informationen über Unternehmen. Idealerweise berichteten Unternehmen derzeit in einem geprüften und umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den Standards der Global Reporting Initiative und gemäß des CDP – gleichwohl muss hier die Informationslage insgesamt im Markt noch verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf planetare ökologische Grenzen. Die Schwerpunkte der Berichterstattung, die wir derzeit voraussetzen bzw. in die Bewertung einfließen lassen, sind branchen- und unternehmensabhängig und lassen sich in der Zweckmäßigkeit nicht pauschalisieren.

Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den UN Global Compact werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

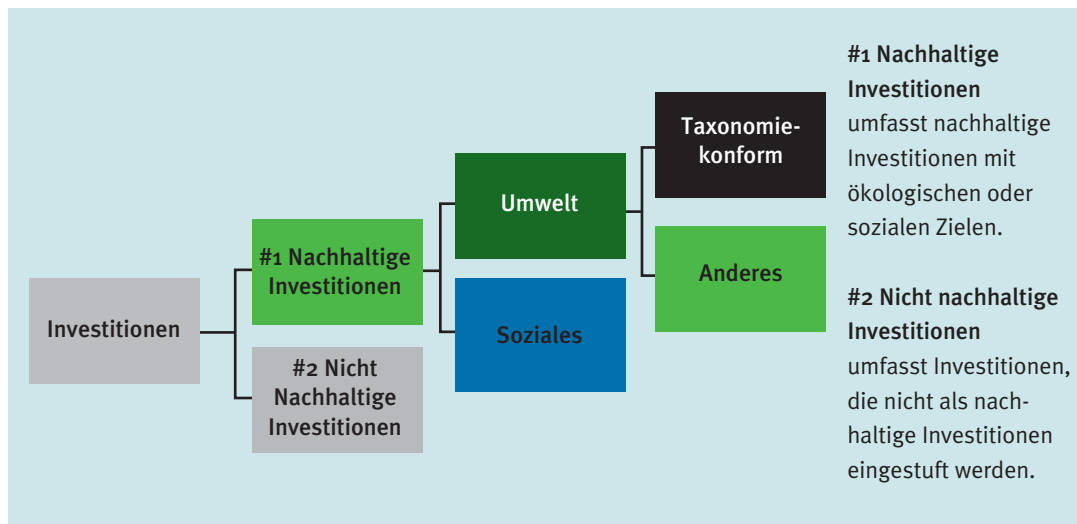
Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

- a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte
- b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption
- c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die ÖKOWORLD verfolgt seit ihren Anfängen einen ganzheitlichen ethisch-ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, ausschließlich Investitionen zu tätigen, die gut für die Menschen und ihre Umwelt sind.

Dieser Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR, das heißt alle gehaltenen Anteile an Unternehmen oder deren Anleihen, in die der Teilfonds investiert, sind ausschließlich nachhaltige Investitionen. Insofern verfolgen alle Unternehmen in dem Anlageuniversum des Teilfonds ökologische oder soziale Ziele im Sinne der Regulierung.

Dieser Teilfonds investiert 100% in nachhaltige Investitionen. Davon mindestens 80% seines Teilfondsvermögens in Umweltziele und 1% in Soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100% unserer Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen zur technischen Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u. a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um nachhaltige Investitionsziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

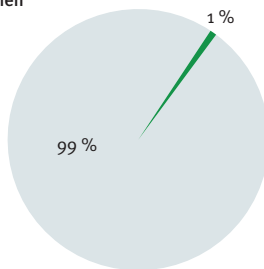
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

Ja ☒ ☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie
Nein ☒

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

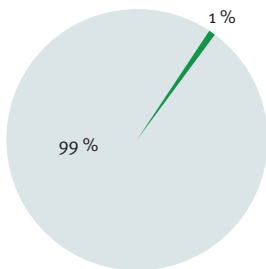
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1 %
Nicht taxonomiekonform	99 %



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0 %
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	1 %
Nicht taxonomiekonform	99 %



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die u. a. Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor. Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1% für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden durch den Anteil der Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, bestimmt.

Ein Teil der Daten wird von einem Drittanbieter bezogen und zum Teil direkt bei den Unternehmen erfragt. Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten- und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt einen Anteil an Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung), aber es wird kein Mindestanteil festgelegt. Alle Investitionen müssen die aus Sicht der ÖKOWORLD umfassenden Anforderungen und Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus verwendet ÖKOWORLD-Ausschlusskriterien, die beispielsweise eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

²) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige

Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 80%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

100% der Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen. Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen in das und aus dem Anlageuniversum des Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-klima/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-klima/downloads/factsheets>



ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

Ziel der Anlagepolitik des ÖKOWORLD WATER FOR LIFE („WATER FOR LIFE“ oder „Teilfonds“) ist die Erreichung von Umweltzielen mit dem Themenschwerpunkt Wasser. Unter Einhaltung strenger ethisch-ökologischer Kriterien werden nachhaltige Investitionen getätigt, um dadurch unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionszielen des Fondsmanagers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 3.B dieses Verkaufsprospekts.

ANLAGEPOLITIK

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitglied-

staat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind, zu investieren.

Anleihen können bis zu einer Grenze von 15% des Netto-Teilfondsvermögens, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen können bis zu einer Grenze von 49% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden. Die Summe der Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen und der flüssigen Mittel darf 49% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Für den Teilfonds werden keine Direktinvestitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds oder forderungsbesicherte Wertpapiere getätigt.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.



Anteilkategorie	C	T
ISIN	LU0332822492	LU1727504786
Wertpapierkennnummer	AoNBKM	A2H8K2
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend
Teilfondswährung	Euro	Euro
Anteilklassenwährung	Euro	Euro
Provisionen, zahlbar durch den Anteilsinhaber		
Ausgabeaufschlag	max. 5 %	keiner
Umtauschgebühr	max. 2 %	keine
Rücknahmegebühr	keine	keine
Gebühren, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden		
Verwaltungsgebühr	1,76 % p. a.	1,36 % p. a.
Performancegebühr	bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip). High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Fonds. Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis. Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilkategorie für die Berechnung zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet. Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zugunsten der betreffenden Anteilkategorie am Ende des Quartals entnommen werden. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden beginnen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. und enden am 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperioden, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.	



Anteilklasse	C	T
	Beispielrechnung zum Periodenende: Performance Fee Auszahlung Sofern der Anteilwert am Ende der Berechnungsperiode höher als die High Watermark ist, fällt eine Performance-Fee Auszahlung in Höhe von EUR 12.500 an: (Aktueller Anteilwert (EUR 125) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Geschäftsjahr (25.000) * Performance Fee Satz (10%) = EUR 12.500 In folgenden Fällen wird keine Performance Fee ausgezahlt: • Anteilwert übersteigt HighWatermark nicht (Aktueller Anteilwert (EUR 115) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Quartal (25.000)* Performance Fee Satz (10%) = EUR 0,00 Performance Fee	
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,04 % p. a.	
Administrationsgebühr	bis zu 0,05 % p. a.	
Fondsadministrationsgebühr	bis zu 0,015 % p. a.	
Betreuungsgebühr	0,20 % p. a. zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die besonderen Erfordernisse bei der Unterstützung der privaten und institutionellen Anleger sowie von deren Anlageverwaltern und Beauftragten im Hinblick auf das ökologische, politische und soziale Engagement des Teilfonds.	
Erstausgabe/ Erstzeichnungsfrist	25.01.2008	02.01. - 15.01.2018
Erster Anteilwert	100,- EUR	100,- EUR

Gebühren werden pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ÖKOWORLD WATER FOR LIFE

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IM6UOCQP2UD740

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Produkt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **80%***
- ☒ nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **1%***

☐ ☐ ☐ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen:
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

*Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Unternehmen verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD WATER FOR LIFE verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen. Ökologische Ziele haben dabei immer auch positiven Einfluss auf soziale Ziele. Beispielsweise führt eine Bekämpfung des Klimawandels oder der Schutz natürlicher Wasserressourcen auch zu gesellschaftlicher Stabilität und Entwicklung.

Die Ziele umfassen im ökologischen Bereich den allgemeinen Umwelt- und Klimaschutz, darunter auch die Umweltweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Auf der sozialen Ebene sollen die Investitionen die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, zur Gesundheit beitragen, Bildung erhöhen, ungerechtfertigte Ungleichheiten bekämpfen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Zukunftsfähigkeit fördern.





Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes werden im Rahmen der hauseigenen Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens eine Ratingziffer von 4 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele führen?

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses durch die Analysten der Nachhaltigkeits-Research Abteilung wird jedes Unternehmen in Bezug auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert auf eigenen Analysen und/oder Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen der entsprechenden Prinzipien werden die entsprechenden Unternehmen aus Universen ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme. In allen anderen Fällen werden die Ergebnisse der Analysen in Rahmen eines Abwägungsprozesses berücksichtigt. Insbesondere wird berücksichtigt, wie ein Unternehmen mit Verstößen umgeht – ein entsprechendes Bewusstsein, eine Aufarbeitung und ein Abstellen der Mängel sind notwendig.



Ja ☒
Nein ☐

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Emittenten bei persönlichen Besuchen und bei Anfragen via Mail, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht
CO ₂ -Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Unternehmen der Kohle- und Erdölförderung
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen durch persönliche Unternehmensbesuche und per E-Mail, wenn kein Ausstiegsszenario erkennbar ist oder das Ausstiegsszenario unzureichend ist.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der nachhaltigkeitsbezogenen Notwendigkeit
Biodiversität Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit Schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Faktischer Ausschluss von Branchen wie Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Wasserverschmutzung vorliegen
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Umweltverschmutzung vorliegen
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei systematischen Verstößen



Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Ausschluss bei systematischen Verstößen
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Mehr Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ÖKOWORLD LUX S.A. hat sich seit Gründung am 26. Oktober 1995 eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen.

Der Teilfonds ÖKOWORLD WATER FOR LIFE verfolgt das Ziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt dabei nicht auf Basis von Einschätzungen externer Drittanbieter, sondern aus den – über Branchen variierenden – Prüfkriterien des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

Der getrennte Investmentprozess

Der ÖKOWORLD-Ansatz sieht eine vollständige Trennung von Nachhaltigkeits-Research einerseits und Fundamentalanalyse sowie Portfoliomanagement andererseits vor. Die Portfoliomanager können ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Überprüfung der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung in das Anlageuniversum aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist bei der ÖKOWORLD LUX S.A. die hauseigene Nachhaltigkeits-Research Abteilung inhaltlich, räumlich und personell strikt von der Abteilung Finanzanalyse und Portfoliomanagement getrennt. Durch diesen getrennten Prozess wird u.a. auch sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.



Bei der Beobachtung und Bewertung der weiteren Entwicklung im Wasser- bzw. Klimasektor und bei der Einschätzung von Produkten und Technologien wird ÖKOWORLD für die Teilfonds ÖKOWORLD KLIMA und ÖKOWORLD WATER FOR LIFE durch einen wissenschaftlichen Fachbeirat unterstützt.

Ausschluss- und Negativkriterien

ÖKOWORLD hat Ausschluss- bzw. Negativkriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Branchen, die aus unserer Sicht wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen unserer Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes Kriterium kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum führen.

Die folgenden Branchen halten wir für die Branchen mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Daher sind Unternehmen, die in den folgenden Branchen tätig sind, aus unseren Anlageuniversen ausgeschlossen:

- Erzeugung von Atomenergie oder Atomtechnik inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Gewinnung und Förderung von Fossiler Energie
- Herstellung von Chlorchemie
- Gentechnik in offenen Systemen
- Entwicklung und Herstellung von Kriegswaffen, Rüstung, Militärtechnologien inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Entwicklung und Herstellung gesundheitsschädlicher Produkte, wie bspw. Tabak
- Raubbau an natürlichen Ressourcen

Weitere feste Ausschlusskriterien sind:

- systematische Verstöße gegen Menschenrechte
- systematische Verstöße gegen die Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit und gegen die Prinzipien des UN Global Compact

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Unternehmen, die zur Erfüllung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sind Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen (siehe auch die anschließenden Erläuterungen):

1. umwelt- oder sozialverträgliche Technologien und Verfahren entwickeln, vertreiben oder verwenden;
2. Dienstleistungen anbieten, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern; insbesondere, wenn sie über die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinausgehen.



3. regenerative Energien gewinnen, einsetzen oder damit handeln oder mit ihren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zu einer geringeren Energieintensität beitragen;
4. Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen oder zur Substitution nicht-erneuerbarer durch erneuerbare Ressourcen erbringen
5. Sozial-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden
6. Umwelt- oder sozialverträgliche Produkte und Leistungen anbieten bzw. erbringen, die dem allgemeinen Wohle dienen und in besonderer Nachhaltigkeits-Qualität (z. B. Haltbarkeit, Reparatur-Recyclingfähigkeit) angeboten werden
7. Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die einen Beitrag zur Bildung, medizinischen und gesundheitlichen Versorgung, zur Sicherheit von Menschen oder zur finanziellen Vorsorge leisten.
8. besonders demokratische Unternehmensstrukturen, humane, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen schaffen oder gezielt zum Abbau von Diskriminierung und Korruption beitragen
9. sich für Transparenz und Offenlegung einsetzen und in diesem Sinne handeln, bspw. indem umfassende Nachhaltigkeitsberichte und Kennzahlen veröffentlicht werden

Weitere Erläuterungen

Zu den Punkten 1., 4., 6. und 7.

Zu den Technologien der regenerativen Energiegewinnung zählen wir vor allem die Wind- und Solarenergie, teilweise Wasserkraft (unter Berücksichtigung lokaler ökologischer Wirkungen). Energiegewinnung aus Kernspaltung ist für uns nicht nachhaltig und wir schließen Atomkraft aus. Weitere umweltfreundliche Technologien sind alle Technologien, die einen vergleichsweise geringen ökologischen negativen Impact haben (Verringern, Vermeiden) oder einen hohen positiven Impact (durch Beseitigen von (potentiellen) Umweltschäden). Beispiele sind Unternehmen der Umweltdienstleistungen oder das Herstellen alternativer Baustoffe wie Holz oder Ziegel aus Naturstoffen. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen lässt sich zudem verringern, wenn in den betrieblichen Produktionsprozessen Energie und Ressourcen eingespart werden (Effizienz) und/oder durch erneuerbare Energien und Ressourcen ersetzt werden. Daher bewerten wir auch die entsprechenden Reduktions- und Transformationsstrategien positiv. Zu umweltfreundlichen Produkten zählen neben langlebigen Produkten solche Produkte, die aus recyceltem Material hergestellt werden und/oder gut recycelbar sind und dem Recycling auch zugeführt werden, bis hin zum Schließen von Stoffkreisläufen. Insbesondere achten wir auch auf Produkt- Lebenszyklusanalysen, Ökodesign und Umweltdeklarationen. Zu den sozialverträglichen Produkten zählen wir bspw. Bildungs- und Medizin- bzw. Gesundheitsangebote (bestimmte Medikamente/Therapien, Medizintechnik, Betreuungs- und Versicherungsangebote) sowie Produkte, die zur Sicherheit von Menschen und zur finanziellen Vorsorge beitragen.

Bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Leistungen berücksichtigen wir Kennzahlen (siehe den Abschnitt Indikatoren), die interpretierbar sein müssen, bspw. im Branchenkontext, im Vergleich zu Mitbewerbern, im Vergleich zu Bezugsgrößen (z.B. Energieintensitäten) oder im Zeitvergleich bzw. im Hinblick auf Zielerreichungen. Im besten Fall lassen sich Kennzahlen in ein Verhältnis setzen zu ökologischen planetaren Tragfähigkeiten oder zu Rechten wie Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Letztere dürfen nicht verletzt werden.



Zu Punkt 5.

Die Anforderungen an Managementsysteme variieren im Hinblick auf Geschäftsmodell/Branchen und Produktionsländer (einschließlich Zulieferer). Bspw. müssen Produktionsunternehmen ein (idealerweise zertifiziertes) Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 oder EMAS vorweisen. Für Bildungsunternehmen ist das bspw. nicht zwingend nötig, gleichwohl ein Betreiben in der Bewertung positiv gewertet wird. Im sozialen Bereich achten wir insb. in Schwellenländern auf Sozialmanagementsysteme und Policies/Initiativen (bspw. ILO-Bestandteile im Code of Conduct, UN Global Compact) hinsichtlich Menschenrechte. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden und wir benötigen ausreichende Informationen dazu. Eine Produktion in der Region Xinjiang bspw. ist für uns ein besonders schwerwiegendes Negativkriterium, weil von dort keine glaubwürdigen Informationen zu Menschenrechtssituationen zu erhalten sind.

Zu Punkt 8.

Der Code of Conduct muss erforderliche Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und wettbewerbswidrigem Verhalten enthalten. Darüber hinaus bewerten wir entsprechende unternehmerische Regelungen und Programme, bspw. zum Thema Diversity.

Zu Punkt 9.

Ohne eine entsprechende Transparenz können wir keine Bewertung vornehmen und ebenso benötigen verschiedene Stakeholder wie Kapitalgeber, Staat, Kunden oder Geschäftspartner mehr als nur finanzielle Informationen über Unternehmen. Idealerweise berichteten Unternehmen derzeit in einem geprüften und umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den Standards der Global Reporting Initiative und gemäß des CDP – gleichwohl muss hier die Informationslage insgesamt im Markt noch verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf planetare ökologische Grenzen. Die Schwerpunkte der Berichterstattung, die wir derzeit voraussetzen bzw. in die Bewertung einfließen lassen, sind branchen- und unternehmensabhängig und lassen sich in der Zweckmäßigkeit nicht pauschalisieren.

Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den UN Global Compact werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

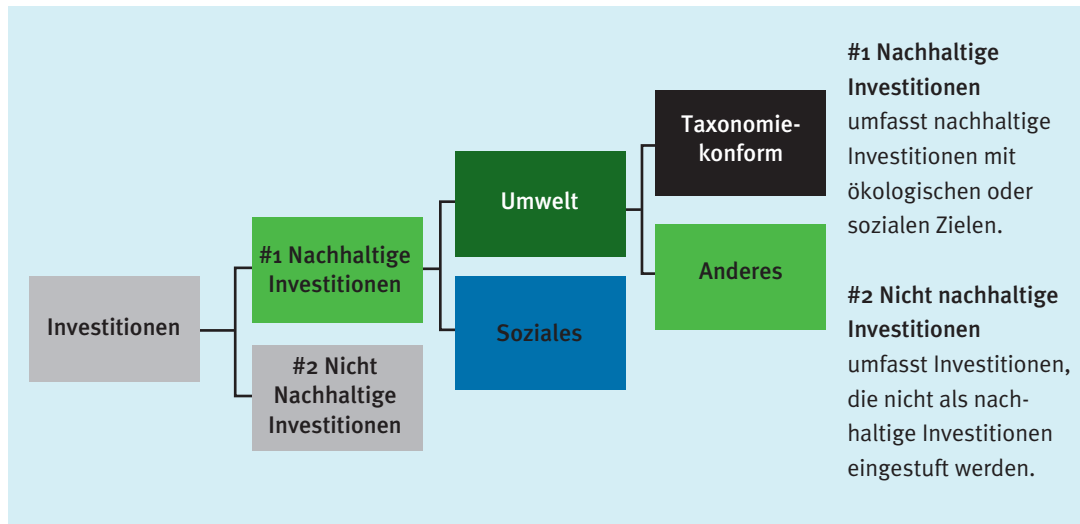
Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

- a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte
- b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption
- c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die ÖKOWORLD verfolgt seit ihren Anfängen einen ganzheitlichen ethisch-ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, ausschließlich Investitionen zu tätigen, die gut für die Menschen und ihre Umwelt sind.

Dieser Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR, das heißt alle gehaltenen Anteile an Unternehmen oder deren Anleihen, in die der Teilfonds investiert, sind ausschließlich nachhaltige Investitionen. Insofern verfolgen alle Unternehmen in dem Anlageuniversum des Teilfonds ökologische oder soziale Ziele im Sinne der Regulierung.

Dieser Teilfonds investiert 100% in nachhaltige Investitionen. Davon mindestens 80% seines Teilfondsvermögens in Umweltziele und 1% in Soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100% unserer Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen zur technischen Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u.a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um nachhaltige Investitionsziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

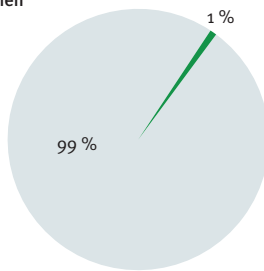
Ja ☐
Nein ☒

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

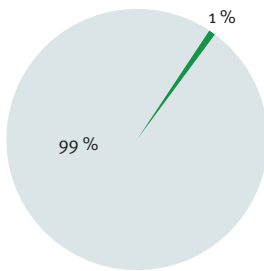
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 1 %
■ Nicht taxonomiekonform 99 %



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 1 %
■ Nicht taxonomiekonform 99 %



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassen die Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die u. a. Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor. Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1% für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden durch den Anteil der Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, bestimmt.

Ein Teil der Daten wird von einem Drittanbieter bezogen und zum Teil direkt bei den Unternehmen erfragt. Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten- und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt einen Anteil an Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung), aber es wird kein Mindestanteil festgelegt. Alle Investitionen müssen die aus Sicht der ÖKOWORLD umfassenden Anforderungen und Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus verwendet ÖKOWORLD-Ausschlusskriterien, die beispielsweise eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

³) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige

Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 80%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

100% der Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen. Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.



Bei den Referenz-

werten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen in das und aus dem Anlageuniversum des Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-water-for-life/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-water-for-life/downloads/factsheets>



STRATEGIE DES FONDS

Der ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS („ROCK 'N' ROLL“, oder „Teilfonds“) verfolgt als erster Elternfonds die langfristige Strategie mit der Ausrichtung auf Familien, Eltern, Großeltern etc. Dabei sollen vor allem Zukunftsthemen in den Vordergrund gestellt werden. Ziel ist es, eine Kapitalanlage mit einer Vision für Kinder und Enkelkinder anzubieten: einen global alternativen Kapitalismus, der das Menschsein im Auge behält und darin einen Mehrwert sieht.

Seit Generationen sind und waren Jugendliche und junge Erwachsene, Eltern und Großeltern politisch versiert, ökologisch engagiert und voller sozialem Bewusstsein. Musik ist dabei das ideale Transportmittel für Emotionen, Protest und die Botschaft, die Welt zu verbessern, Missstände anzuprangern und Lösungen zu finden.

ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

Ziel der Anlagepolitik des ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS ist die Erreichung von Umwelt-, sozialen oder gesellschaftlichen Zielen. Unter Einhaltung strenger ethisch-ökologischer Kriterien werden nachhaltige Investitionen getätigt, um dadurch unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionszielen des Fondsmanagers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 4.B dieses Verkaufsprospekts.

ANLAGEPOLITIK

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind, zu investieren.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können zu mehr als 10% des Teilfondsvermögens erworben werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des



Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Für den Teilfonds werden keine Direktinvestitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds oder forderungsbesicherte Wertpapiere getätigt.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Anteilklasse	C	T
ISIN	LU0380798750	LU1727504869
Wertpapierkennnummer	AoQ8NL	A2H8K3
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend
Teilfondswährung	Euro	Euro
Anteilklassenwährung	Euro	Euro
Provisionen, zahlbar durch den Anteilsinhaber		
Ausgabeaufschlag	max. 5 %	keiner
Umtauschgebühr	max. 2 %	keine
Rücknahmegebühr	keine	keine
Gebühren, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden		
Verwaltungsgebühr	1,76 % p. a.	1,36 % p. a.
Performancegebühr	bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip). High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Fonds. Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis. Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet. Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet.	



Anteilklasse	C	T
Performancegebühr	An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Quartals entnommen werden. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden beginnen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. und enden am 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperioden, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich. Beispielrechnung zum Periodenende: Performance Fee Auszahlung Sofern der Anteilwert am Ende der Berechnungsperiode höher als die High Watermark ist, fällt eine Performance-Fee Auszahlung in Höhe von EUR 12.500 an: $(\text{Aktueller Anteilwert (EUR 125)} - \text{High Watermark (EUR 120)}) * \text{durchschnittlich umlaufende Anteile Geschäftsjahr (25.000)} * \text{Performance Fee Satz (10\%)} = \text{EUR 12.500}$ In folgenden Fällen wird keine Performance Fee ausgezahlt: • Anteilwert übersteigt HighWatermark nicht $(\text{Aktueller Anteilwert (EUR 115)} - \text{High Watermark (EUR 120)}) * \text{durchschnittlich umlaufende Anteile Quartal (25.000)} * \text{Performance Fee Satz (10\%)} = \text{EUR 0,00 Performance Fee}$	
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,04 % p. a.	
Administrationsgebühr	bis zu 0,05 % p. a.	
Fondsadministrationsgebühr	bis zu 0,015 % p. a.	
Betreuungsgebühr	0,20 % p. a. zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die besonderen Erfordernisse bei der Unterstützung der privaten und institutionellen Anleger sowie von deren Anlageverwaltern und Beauftragten im Hinblick auf das ökologische, politische und soziale Engagement des Teilfonds.	
Erstausgabe/ Erstzeichnungsfrist	28.08.2008	02.01. - 15.01.2018
Erster Anteilwert	100,- EUR	100,- EUR

Gebühren werden pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HG97Q2ZWOCMT91

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Produkt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **50%***
- ☒ nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **25%***

☐ ☐ ☐ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen:

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

*Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Unternehmen verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen. Ökologische Ziele haben dabei immer auch positiven Einfluss auf soziale Ziele. Beispielsweise führt eine Bekämpfung des Klimawandels oder der Schutz natürlicher Wasserressourcen auch zu gesellschaftlicher Stabilität und Entwicklung.

Die Ziele umfassen im ökologischen Bereich den allgemeinen Umwelt- und Klimaschutz, darunter auch die Umweltweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Auf der sozialen Ebene sollen die Investitionen die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, zur Gesundheit beitragen, Bildung erhöhen, ungerechtfertigte Ungleichheiten bekämpfen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Zukunftsfähigkeit fördern.





Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes werden im Rahmen der hauseigenen Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens eine Ratingziffer von 4 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele führen?

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den -Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses durch die Analysten der Nachhaltigkeits-Research Abteilung wird jedes Unternehmen in Bezug auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert auf eigenen Analysen und/oder Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen der entsprechenden Prinzipien werden die entsprechenden Unternehmen aus Universen ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme. In allen anderen Fällen werden die Ergebnisse der Analysen in Rahmen eines Abwägungsprozesses berücksichtigt. Insbesondere wird berücksichtigt, wie ein Unternehmen mit Verstößen umgeht – ein entsprechendes Bewusstsein, eine Aufarbeitung und ein Abstellen der Mängel sind notwendig.



Ja ☒
Nein ☐

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Emittenten bei persönlichen Besuchen und bei Anfragen via Mail, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht
CO ₂ -Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Unternehmen der Kohle- und Erdölförderung
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen durch persönliche Unternehmensbesuche und per E-Mail, wenn kein Ausstiegsszenario erkennbar ist oder das Ausstiegsszenario unzureichend ist.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der nachhaltigkeitsbezogenen Notwendigkeit
Biodiversität Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit Schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Faktischer Ausschluss von Branchen wie Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Wasserverschmutzung vorliegen
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Umweltverschmutzung vorliegen
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei systematischen Verstößen



Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Ausschluss bei systematischen Verstößen
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Mehr Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ÖKOWORLD LUX S.A. hat sich seit Gründung am 26. Oktober 1995 eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen.

Der Teilfonds ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS verfolgt das Ziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt dabei nicht auf Basis von Einschätzungen externer Drittanbieter, sondern aus den – über Branchen variierenden – Prüfkriterien des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

Der getrennte Investmentprozess

Der ÖKOWORLD-Ansatz sieht eine vollständige Trennung von Nachhaltigkeits-Research einerseits und Fundamentalanalyse sowie Portfoliomanagement andererseits vor. Die Portfoliomanager können ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Überprüfung der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung in das Anlageuniversum aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist bei der ÖKOWORLD LUX S.A. die hauseigene Nachhaltigkeits-Research Abteilung inhaltlich, räumlich und personell strikt von der Abteilung Finanzanalyse und Portfoliomanagement getrennt. Durch diesen getrennten Prozess wird u.a. auch sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.



Ausschluss- und Negativkriterien

ÖKOWORLD hat Ausschluss- bzw. Negativkriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Branchen, die aus unserer Sicht wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen unserer Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes Kriterium kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum führen.

Die folgenden Branchen halten wir für die Branchen mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Daher sind Unternehmen, die in den folgenden Branchen tätig sind, aus unseren Anlageuniversen ausgeschlossen:

- Erzeugung von Atomenergie oder Atomtechnik inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Gewinnung und Förderung von Fossiler Energie
- Herstellung von Chlorchemie
- Gentechnik in offenen Systemen
- Entwicklung und Herstellung von Kriegswaffen, Rüstung, Militärtechnologien inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Entwicklung und Herstellung gesundheitsschädlicher Produkte, wie bspw. Tabak
- Raubbau an natürlichen Ressourcen

Weitere feste Ausschlusskriterien sind:

- systematische Verstöße gegen Menschenrechte
- systematische Verstöße gegen die Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit und gegen die Prinzipien des UN Global Compact

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Unternehmen, die zur Erfüllung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sind Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen (siehe auch die anschließenden Erläuterungen):

1. umwelt- oder sozialverträgliche Technologien und Verfahren entwickeln, vertreiben oder verwenden;
2. Dienstleistungen anbieten, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern; insbesondere, wenn sie über die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinausgehen.
3. regenerative Energien gewinnen, einsetzen oder damit handeln oder mit ihren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zu einer geringeren Energieintensität beitragen;
4. Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen oder zur Substitution nicht-erneuerbarer durch erneuerbare Ressourcen erbringen



5. Sozial-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden
6. Umwelt- oder sozialverträgliche Produkte und Leistungen anbieten bzw. erbringen, die dem allgemeinen Wohle dienen und in besonderer Nachhaltigkeits-Qualität (z.B. Haltbarkeit, Reparatur-/Recyclingfähigkeit) angeboten werden
7. Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die einen Beitrag zur Bildung, medizinischen und gesundheitlichen Versorgung, zur Sicherheit von Menschen oder zur finanziellen Vorsorge leisten.
8. besonders demokratische Unternehmensstrukturen, humane, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen schaffen oder gezielt zum Abbau von Diskriminierung und Korruption beitragen
9. sich für Transparenz und Offenlegung einsetzen und in diesem Sinne handeln, bspw. indem umfassende Nachhaltigkeitsberichte und Kennzahlen veröffentlicht werden

Weitere Erläuterungen

Zu den Punkten 1., 4., 6. und 7.

Zu den Technologien der regenerativen Energiegewinnung zählen wir vor allem die Wind- und Solarenergie, teilweise Wasserkraft (unter Berücksichtigung lokaler ökologischer Wirkungen). Energiegewinnung aus Kernspaltung ist für uns nicht nachhaltig und wir schließen Atomkraft aus. Weitere umweltfreundliche Technologien sind alle Technologien, die einen vergleichsweise geringen ökologischen negativen Impact haben (Verringern, Vermeiden) oder einen hohen positiven Impact (durch Beseitigen von (potentiellen) Umweltschäden). Beispiele sind Unternehmen der Umweltdienstleistungen oder das Herstellen alternativer Baustoffe wie Holz oder Ziegel aus Naturstoffen. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen lässt sich zudem verringern, wenn in den betrieblichen Produktionsprozessen Energie und Ressourcen eingespart werden (Effizienz) und/oder durch erneuerbare Energien und Ressourcen ersetzt werden. Daher bewerten wir auch die entsprechenden Reduktions- und Transformationsstrategien positiv. Zu umweltfreundlichen Produkten zählen neben langlebigen Produkten solche Produkte, die aus recyceltem Material hergestellt werden und/oder gut recycelbar sind und dem Recycling auch zugeführt werden, bis hin zum Schließen von Stoffkreisläufen. Insbesondere achten wir auch auf Produkt- Lebenszyklusanalysen, Ökodesign und Umweltdeklarationen. Zu den sozialverträglichen Produkten zählen wir bspw. Bildungs- und Medizin- bzw. Gesundheitsangebote (bestimmte Medikamente/Therapien, Medizintechnik, Betreuungs- und Versicherungsangebote) sowie Produkte, die zur Sicherheit von Menschen und zur finanziellen Vorsorge beitragen.

Bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Leistungen berücksichtigen wir Kennzahlen (siehe den Abschnitt Indikatoren), die interpretierbar sein müssen, bspw. im Branchenkontext, im Vergleich zu Mitbewerbern, im Vergleich zu Bezugsgrößen (z.B. Energieintensitäten) oder im Zeitvergleich bzw. im Hinblick auf Zielerreichungen. Im besten Fall lassen sich Kennzahlen in ein Verhältnis setzen zu ökologischen planetaren Tragfähigkeiten oder zu Rechten wie Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Letztere dürfen nicht verletzt werden.

Zu Punkt 5.

Die Anforderungen an Managementsysteme variieren im Hinblick auf Geschäftsmodell/Branche und Produktionsländer (einschließlich Zulieferer). Bspw. müssen Produktionsunternehmen ein (idealerweise zertifiziertes) Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 oder EMAS vorweisen. Für Bildungsunternehmen ist das bspw. nicht zwingend nötig, gleichwohl ein Betreiben in der Bewertung positiv gewertet wird. Im sozialen Bereich achten wir insbesondere in Schwellenländern auf Sozialmanagementsysteme und



Policies/Initiativen (bspw. ILO-Bestandteile im Code of Conduct, UN Global Compact) hinsichtlich Menschenrechte. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden und wir benötigen ausreichende Informationen dazu. Eine Produktion in der Region Xinjiang bspw. ist für uns ein besonders schwerwiegendes Negativkriterium, weil von dort keine glaubwürdigen Informationen zu Menschenrechtssituationen zu erhalten sind.

Zu Punkt 8.

Der Code of Conduct muss erforderliche Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und wettbewerbswidrigem Verhalten enthalten. Darüber hinaus bewerten wir entsprechende unternehmerische Regelungen und Programme, bspw. zum Thema Diversity.

Zu Punkt 9.

Ohne eine entsprechende Transparenz können wir keine Bewertung vornehmen und ebenso benötigen verschiedene Stakeholder wie Kapitalgeber, Staat, Kunden oder Geschäftspartner mehr als nur finanzielle Informationen über Unternehmen. Idealerweise berichteten Unternehmen derzeit in einem geprüften und umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den Standards der Global Reporting Initiative und gemäß des CDP – gleichwohl muss hier die Informationslage insgesamt im Markt noch verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf planetare ökologische Grenzen. Die Schwerpunkte der Berichterstattung, die wir derzeit voraussetzen bzw. in die Bewertung einfließen lassen, sind branchen- und unternehmensabhängig und lassen sich in der Zweckmäßigkeit nicht pauschalisieren.

Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

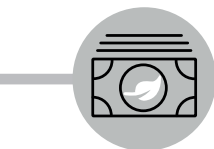
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den UN Global Compact werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

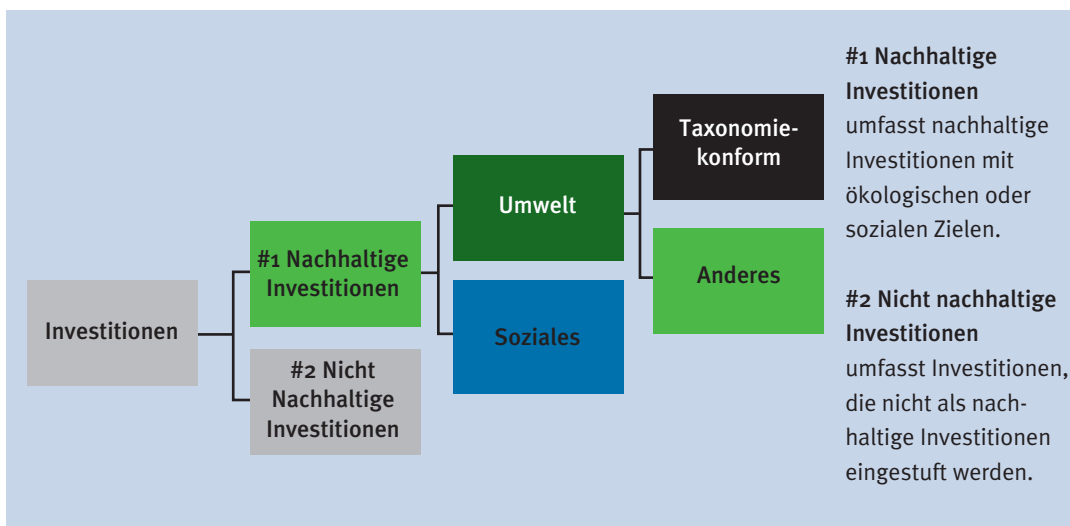
Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

- a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte
- b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption
- c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die ÖKOWORLD verfolgt seit ihren Anfängen einen ganzheitlichen ethisch-ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, ausschließlich Investitionen zu tätigen, die gut für die Menschen und ihre Umwelt sind.

Dieser Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR, das heißt alle gehaltenen Anteile an Unternehmen oder deren Anleihen, in die der Teilfonds investiert, sind ausschließlich nachhaltige Investitionen. Insofern verfolgen alle Unternehmen in dem Anlageuniversum des Teilfonds ökologische oder soziale Ziele im Sinne der Regulierung.

Dieser Teilfonds investiert 100% in nachhaltige Investitionen. Davon mindestens 50% seines Teilfondsvermögens in Umweltziele und 25% in Soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100% unserer Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen zur technischen Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u. a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, sie dienen aber nicht dazu, nachhaltige Investitionsziele zu erreichen, sondern werden zu Absicherungszwecken eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

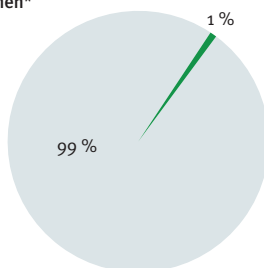
Ja ☒
Nein ☒

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

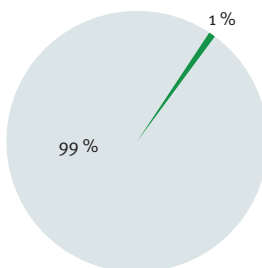
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas
und Kernenergie) 1 %
■ Nicht taxonomie-
konform 99 %



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform
(ohne fossiles Gas
und Kernenergie) 1 %
■ Nicht taxonomie-
konform 99 %



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die u. a. Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor. Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1% für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden durch den Anteil der Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, bestimmt.

Ein Teil der Daten wird von einem Drittanbieter bezogen und zum Teil direkt bei den Unternehmen erfragt. Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten- und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt einen Anteil an Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung), aber es wird kein Mindestanteil festgelegt. Alle Investitionen müssen die aus Sicht der ÖKOWORLD umfassenden Anforderungen und Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus verwendet ÖKOWORLD-Ausschlusskriterien, die beispielsweise eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

⁴) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 50%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

100% der Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 25%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen. Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen in das und aus dem Anlageuniversum des Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-rock-n-roll-fonds/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-rock-n-roll-fonds/downloads/factsheets>



ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIE

Ziel der Anlagepolitik des ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0 („GROWING MARKETS 2.0“ oder „Teilfonds“) ist die Erreichung von Umwelt-, sozialen oder gesellschaftlichen Zielen. Unter Einhaltung strenger ethisch-ökologischer Kriterien werden nachhaltige Investitionen getätigt, um dadurch unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionszielen des Fondsmanagers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 5.B dieses Verkaufsprospektes.

ANLAGEPOLITIK

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichts-

bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind, zu investieren.

Anleihen können bis zu einer Grenze von 15% des Netto-Teilfondsvermögens, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen können bis zu einer Grenze von 49% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden. Die Summe der Anleihen, Geldmarktinstrumente, Tages- und Termingelder und der flüssigen Mittel darf 49% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Für den Teilfonds werden keine Direktinvestitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds oder forderungsbesicherte Wertpapiere getätigt.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.



Anteilkategorie	C	D	T	S
ISIN	LU0800346016	LU0800346289	LU1727504943	LU1727505320
Wertpapierkennnummer	A1JoHV	A1JoHW	A2H8K4	A2H8K5
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend
Teilfondswährung	Euro	Euro	Euro	Euro
Anteilklassenwährung	Euro	Euro	Euro	Euro
Provisionen, zahlbar durch den Anteilsinhaber				
Ausgabeaufschlag	max. 5 %	keiner	keiner	keiner
Umtauschgebühr	max. 2 %	keine	keine	keine
Rücknahmegebühr	keine	keine	keine	keine
Gebühren, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden				
Verwaltungsgebühr	1,76 % p. a.	0,98 % p. a.	1,36 % p.a.	1,36 % p.a.
Performancegebühr	bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Quartalsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden bzw. am Ende des ersten Quartals höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip). High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Quartals oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Quartals gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Fonds. Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis. Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet. Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Quartals, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Quartals, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Quartalsenden (High Watermark) errechnet. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Quartals entnommen werden. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden beginnen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. und enden am 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.			



Anteilklasse	C	D	T	S
Performancegebühr	Beispielrechnung zum Periodenende: Performance Fee Auszahlung Sofern der Anteilwert am Ende der Berechnungsperiode höher als die High Watermark ist, fällt eine Performance-Fee Auszahlung in Höhe von EUR 12.500 an: (Aktueller Anteilwert (EUR 125) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Geschäftsjahr (25.000)* Performance Fee Satz (10%) = EUR 12.500 In folgenden Fällen wird keine Performance Fee ausgezahlt: • Anteilwert übersteigt High Watermark nicht (Aktueller Anteilwert (EUR 115) – High Watermark (EUR 120))* durchschnittlich umlaufende Anteile Quartal (25.000) * Performance Fee Satz (10%) = EUR 0,00 Performance Fee			
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,04 % p. a.			
Administrationsgebühr	bis zu 0,05 % p. a.			
Fondsadministrationsgebühr	bis zu 0,015 % p. a.			
Betreuungsgebühr	0,20 % p. a. zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die besonderen Erfordernisse bei der Unterstützung der privaten und institutionellen Anleger sowie von deren Anlageverwaltern und Beauftragten im Hinblick auf das ökologische, politische und soziale Engagement des Teilfonds.			
Erstausgabe/ Erstzeichnungsfrist	16.07. - 16.09.2012	16.07. - 16.09.2012	02.01. - 15.01.2018	02.01. - 15.01.2018
Erster Anteilwert	100,- DM	100,- EUR	100,- EUR	100,- EUR

Gebühren werden pro rata monatlich nachträglich auf Basis des Monatsultimovolumens am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VAWT2OKYFEE237

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Produkt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **45%***
- ☒ nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **35%***

☐ ☐ ☐ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen:
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

*Alle vom Teilfonds getätigten Investitionen in Unternehmen verfolgen ein ökologisches und/oder ein soziales Ziel.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0 verfolgt das nachhaltige Investitionsziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken. Mit seinen Investitionen will der Teilfonds sowohl ökologische als auch soziale Ziele erreichen. Ökologische Ziele haben dabei immer auch positiven Einfluss auf soziale Ziele. Beispielsweise führt eine Bekämpfung des Klimawandels oder der Schutz natürlicher Wasserressourcen auch zu gesellschaftlicher Stabilität und Entwicklung.

Die Ziele umfassen im ökologischen Bereich den allgemeinen Umwelt- und Klimaschutz, darunter auch die Umweltweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Auf der sozialen Ebene sollen die Investitionen die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, zur Gesundheit beitragen, Bildung erhöhen, ungerechtfertigte Ungleichheiten bekämpfen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Zukunftsfähigkeit fördern.





Alle Emittenten des Anlageuniversums sollen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Index als Referenzwert. Bei der Auswahl der Unternehmen in das Anlageuniversum verfolgt der Teilfonds einen eigenen und unabhängigen Ansatz (siehe Nachhaltigkeitsanalyse).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Für die Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzproduktes werden im Rahmen der hauseigenen Nachhaltigkeitsanalyse folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen;
- Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens eine Ratingziffer von 4 aufweisen (siehe Punkt Nachhaltigkeitsanalyse für weitere Informationen).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele führen?

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen und sozialen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses durch die Analysten der Nachhaltigkeits-Research Abteilung wird jedes Unternehmen in Bezug auf Verstöße gegen diese Prinzipien überprüft.

Diese Überprüfung basiert auf eigenen Analysen und/oder Informationen externer Datenanbieter. Bei systematischen Verstößen der entsprechenden Prinzipien werden die entsprechenden Unternehmen aus Universen ausgeschlossen bzw. führt der Umstand zur Nicht-Aufnahme. In allen anderen Fällen werden die Ergebnisse der Analysen in Rahmen eines Abwägungsprozesses berücksichtigt. Insbesondere wird berücksichtigt, wie ein Unternehmen mit Verstößen umgeht – ein entsprechendes Bewusstsein, eine Aufarbeitung und ein Abstellen der Mängel sind notwendig.



Ja ☒
Nein ☐

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt bei der Auswahl der Unternehmen für das Anlageuniversum nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und auch durch die Verwendung von Positivkriterien bei der Unternehmensauswahl sichergestellt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Treibhausgasemissionen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Emittenten bei persönlichen Besuchen und bei Anfragen via Mail, wenn keine oder unzureichende Klimastrategie einschließlich Umsetzung besteht
CO ₂ -Fußabdruck	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Unternehmen der Kohle- und Erdölförderung
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen durch persönliche Unternehmensbesuche und per E-Mail, wenn kein Ausstiegsszenario erkennbar ist oder das Ausstiegsszenario unzureichend ist.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der nachhaltigkeitsbezogenen Notwendigkeit
Biodiversität Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit Schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Faktischer Ausschluss von Branchen wie Bergbau oder Textil, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Biodiversität nicht gemanagt werden
Emissionen in Wasser	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Wasserverschmutzung vorliegen
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen; Ausschluss, wenn Kontroversen zu Umweltverschmutzung vorliegen
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss bei systematischen Verstößen



Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung / Methoden
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Ausschluss bei systematischen Verstößen
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Berücksichtigung bei der Nachhaltigkeitsanalyse; Engagement mit den Unternehmen
Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss

Mehr Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Teilfonds zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ÖKOWORLD LUX S.A. hat sich seit Gründung am 26. Oktober 1995 eigenverantwortlich zum Ziel gesetzt, ausschließlich Fonds aufzulegen, die ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien folgen, um positive Auswirkungen für Umwelt und Gesellschaft zu erreichen.

Der Teilfonds ÖKOWORLD GROWINK MARKETS 2.0 verfolgt das Ziel, global in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten geeignet sind, sich durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auszuwirken.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgt dabei nicht auf Basis von Einschätzungen externer Drittanbieter, sondern aus den – über Branchen variierenden – Prüfkriterien des proprietären und über die Jahre ständig weiterentwickelten ÖKOWORLD-Ansatzes.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in der Währung des Teilfonds unter Einhaltung der strengen ethisch-ökologischen und sozialen Kriterien.

Der getrennte Investmentprozess

Der ÖKOWORLD-Ansatz sieht eine vollständige Trennung von Nachhaltigkeits-Research einerseits und Fundamentalanalyse sowie Portfoliomanagement andererseits vor. Die Portfoliomanager können ausschließlich in Unternehmen investieren, die nach Überprüfung der sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Unternehmensführung durch die Nachhaltigkeits-Research Abteilung in das Anlageuniversum aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist bei der ÖKOWORLD LUX S.A. die hauseigene Nachhaltigkeits-Research Abteilung inhaltlich, räumlich und personell strikt von der Abteilung Finanzanalyse und Portfoliomanagement getrennt. Durch diesen getrennten Prozess wird u. a. auch sichergestellt, dass es nicht zu Interessenskonflikten zwischen finanziellen und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten kommt.



Ausschluss- und Negativkriterien

ÖKOWORLD hat Ausschluss- bzw. Negativkriterien festgelegt, die dazu führen, dass Unternehmen und Branchen, die aus unserer Sicht wesentliche nachteilige Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung haben, von vornherein keine Aufnahme in die Anlageuniversen unserer Teilfonds finden oder nach einer Detailanalyse ausgeschlossen werden.

Jedes Kriterium kann zu einem Ausschluss oder einer Nicht-Aufnahme in das Anlageuniversum führen.

Die folgenden Branchen halten wir für die Branchen mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Daher sind Unternehmen, die in den folgenden Branchen tätig sind, aus unseren Anlageuniversen ausgeschlossen:

- Erzeugung von Atomenergie oder Atomtechnik inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Gewinnung und Förderung von Fossiler Energie
- Herstellung von Chlorchemie
- Gentechnik in offenen Systemen
- Entwicklung und Herstellung von Kriegswaffen, Rüstung, Militärtechnologien inklusive Anlagen, Vorprodukte oder spezifische Dienstleistungen
- Entwicklung und Herstellung gesundheitsschädlicher Produkte, wie bspw. Tabak
- Raubbau an natürlichen Ressourcen

Weitere feste Ausschlusskriterien sind:

- systematische Verstöße gegen Menschenrechte
- systematische Verstöße gegen die Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO), z. B. Kinder- und Zwangsarbeit und gegen die Prinzipien des UN Global Compact

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds bestehen zum einen in der Anwendung von Ausschlusskriterien und zum anderen in der Anwendung von Positivkriterien, um die geeigneten nachhaltigen Unternehmen für das Anlageuniversum des Teilfonds auszuwählen.

Unternehmen, die zur Erfüllung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, sind Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen (siehe auch die anschließenden Erläuterungen):

1. umwelt- oder sozialverträgliche Technologien und Verfahren entwickeln, vertreiben oder verwenden;
2. Dienstleistungen anbieten, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere Umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern; insbesondere, wenn sie über die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinausgehen.
3. regenerative Energien gewinnen, einsetzen oder damit handeln oder mit ihren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zu einer geringeren Energieintensität beitragen;
4. Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen oder zur Substitution nicht-erneuerbarer durch erneuerbare Ressourcen erbringen



5. Sozial-, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme anwenden
6. Umwelt- oder sozialverträgliche Produkte und Leistungen anbieten bzw. erbringen, die dem allgemeinen Wohle dienen und in besonderer Nachhaltigkeits-Qualität (z. B. Haltbarkeit, Reparier-/Recyclingfähigkeit) angeboten werden
7. Dienstleistungen oder Produkte anbieten, die einen Beitrag zur Bildung, medizinischen und gesundheitlichen Versorgung, zur Sicherheit von Menschen oder zur finanziellen Vorsorge leisten.
8. besonders demokratische Unternehmensstrukturen, humane, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen schaffen oder gezielt zum Abbau von Diskriminierung und Korruption beitragen
9. sich für Transparenz und Offenlegung einsetzen und in diesem Sinne handeln, bspw. indem umfassende Nachhaltigkeitsberichte und Kennzahlen veröffentlicht werden

Weitere Erläuterungen

Zu den Punkten 1., 4., 6. und 7.

Zu den Technologien der regenerativen Energiegewinnung zählen wir vor allem die Wind- und Solarenergie, teilweise Wasserkraft (unter Berücksichtigung lokaler ökologischer Wirkungen). Energiegewinnung aus Kernspaltung ist für uns nicht nachhaltig und wir schließen Atomkraft aus. Weitere umweltfreundliche Technologien sind alle Technologien, die einen vergleichsweise geringen ökologischen negativen Impact haben (Verringern, Vermeiden) oder einen hohen positiven Impact (durch Beseitigen von (potentiellen) Umweltschäden). Beispiele sind Unternehmen der Umweltdienstleistungen oder das Herstellen alternativer Baustoffe wie Holz oder Ziegel aus Naturstoffen. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen lässt sich zudem verringern, wenn in den betrieblichen Produktionsprozessen Energie und Ressourcen eingespart werden (Effizienz) und/oder durch erneuerbare Energien und Ressourcen ersetzt werden. Daher bewerten wir auch die entsprechenden Reduktions- und Transformationsstrategien positiv. Zu umweltfreundlichen Produkten zählen neben langlebigen Produkten solche Produkte, die aus recyceltem Material hergestellt werden und/oder gut recycelbar sind und dem Recycling auch zugeführt werden, bis hin zum Schließen von Stoffkreisläufen. Insbesondere achten wir auch auf Produkt- Lebenszyklusanalysen, Ökodesign und Umweltdeklarationen. Zu den sozialverträglichen Produkten zählen wir bspw. Bildungs- und Medizin- bzw. Gesundheitsangebote (bestimmte Medikamente/Therapien, Medizintechnik, Betreuungs- und Versicherungsangebote) sowie Produkte, die zur Sicherheit von Menschen und zur finanziellen Vorsorge beitragen.

Bei der Bewertung der ökologischen und sozialen Leistungen berücksichtigen wir Kennzahlen (siehe den Abschnitt Indikatoren), die interpretierbar sein müssen, bspw. im Branchenkontext, im Vergleich zu Mitbewerbern, im Vergleich zu Bezugsgrößen (z.B. Energieintensitäten) oder im Zeitvergleich bzw. im Hinblick auf Zielerreichungen. Im besten Fall lassen sich Kennzahlen in ein Verhältnis setzen zu ökologischen planetaren Tragfähigkeiten oder zu Rechten wie Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Letztere dürfen nicht verletzt werden.

Zu Punkt 5.

Die Anforderungen an Managementsysteme variieren im Hinblick auf Geschäftsmodell/Branchen und Produktionsländer (einschließlich Zulieferer). Bspw. müssen Produktionsunternehmen ein (idealerweise zertifiziertes) Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 oder EMAS vorweisen. Für Bildungsunternehmen ist das bspw. nicht zwingend nötig, gleichwohl ein Betreiben in der Bewertung positiv gewertet wird. Im sozialen Bereich achten wir insbesondere in Schwellenländern auf Sozialmanagementsysteme und



Policies/Initiativen (bspw. ILO-Bestandteile im Code of Conduct, UN Global Compact) hinsichtlich Menschenrechte. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden und wir benötigen ausreichende Informationen dazu. Eine Produktion in der Region Xinjiang bspw. ist für uns ein besonders schwerwiegendes Negativkriterium, weil von dort keine glaubwürdigen Informationen zu Menschenrechtssituationen zu erhalten sind.

Zu Punkt 8.

Der Code of Conduct muss erforderliche Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und wettbewerbswidrigem Verhalten enthalten. Darüber hinaus bewerten wir entsprechende unternehmerische Regelungen und Programme, bspw. zum Thema Diversity.

Zu Punkt 9.

Ohne eine entsprechende Transparenz können wir keine Bewertung vornehmen und ebenso benötigen verschiedene Stakeholder wie Kapitalgeber, Staat, Kunden oder Geschäftspartner mehr als nur finanzielle Informationen über Unternehmen. Idealerweise berichteten Unternehmen derzeit in einem geprüften und umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den Standards der Global Reporting Initiative und gemäß des CDP – gleichwohl muss hier die Informationslage insgesamt im Markt noch verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf planetare ökologische Grenzen. Die Schwerpunkte der Berichterstattung, die wir derzeit voraussetzen bzw. in die Bewertung einfließen lassen, sind branchen- und unternehmensabhängig und lassen sich in der Zweckmäßigkeit nicht pauschalisieren.

Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nur in Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen mit schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen den UN Global Compact werden nicht in das Anlageuniversum des Teilfonds aufgenommen bzw. werden wieder ausgeschlossen.

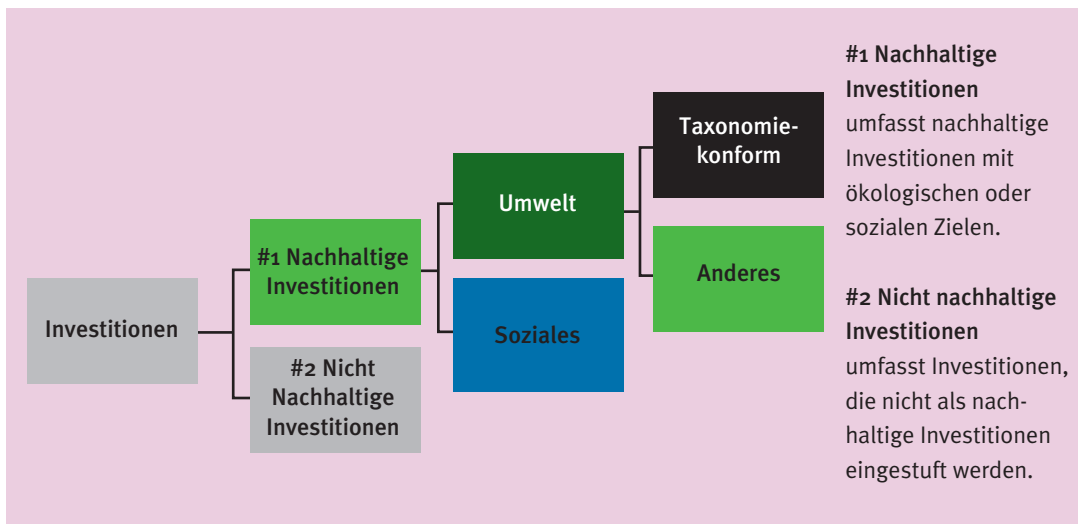
Darüber hinaus werden die folgenden Faktoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen berücksichtigt:

- a) die Beziehungen des Unternehmens zu Arbeitnehmern, wie zum Beispiel hinsichtlich signifikanter Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte
- b) Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften oder Korruption
- c) der Umgang des Unternehmens mit Kontroversen insbes. im Hinblick auf Transparenz und getroffene Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung
- d) Systeme und Prozesse für Hinweisgeber (Whistleblower)



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die ÖKOWORLD verfolgt seit ihren Anfängen einen ganzheitlichen ethisch-ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, ausschließlich Investitionen zu tätigen, die gut für die Menschen und ihre Umwelt sind.

Dieser Teilfonds hat ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR, das heißt alle gehaltenen Anteile an Unternehmen oder deren Anleihen, in die der Teilfonds investiert, sind ausschließlich nachhaltige Investitionen. Insofern verfolgen alle Unternehmen in dem Anlageuniversum des Teilfonds ökologische oder soziale Ziele im Sinne der Regulierung.

Dieser Teilfonds investiert 100% in nachhaltige Investitionen. Davon mindestens 45% seines Teilfondsvermögens in Umweltziele und 35% in Soziale Ziele. (#1 nachhaltige Investitionen).

#2 Nicht nachhaltig umfasst per Definition Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. 100% unserer Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager Barmittel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen zur technischen Liquiditätssteuerung und Risikosteuerung einsetzen. Sie stellen deshalb keine Investition im Sinne nachhaltiger Ziele der Anlagepolitik dar, sondern sind u. a. nötig, um den Teilfonds aktiv zu verwalten.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um nachhaltige Investitionsziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

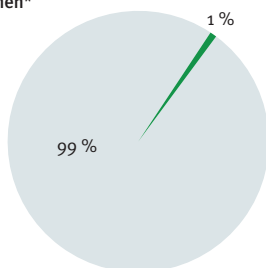
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?

Ja ☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie
Nein ☒

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

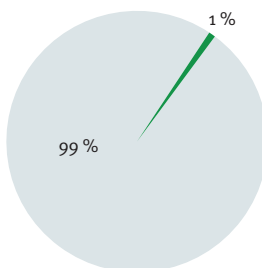
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 1 %
■ Nicht taxonomiekonform 99 %



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0 %
■ Taxonomiekonform: Kernenergie 0 %
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) 1 %
■ Nicht taxonomiekonform 99 %



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die u. a. Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds sieht keine Investitionen in Staatsanleihen vor. Der Teilfonds sieht einen Mindestprozentsatz von 1% für Investitionen vor, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden durch den Anteil der Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, bestimmt.

Ein Teil der Daten wird von einem Drittanbieter bezogen und zum Teil direkt bei den Unternehmen erfragt. Die Berechnungen hierzu werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten- und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt einen Anteil an Investitionen in bestimmte Übergangstätigkeiten oder in ermöglichende Tätigkeiten (z. B. Bildung), aber es wird kein Mindestanteil festgelegt. Alle Investitionen müssen die aus Sicht der ÖKOWORLD umfassenden Anforderungen und Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus verwendet ÖKOWORLD-Ausschlusskriterien, die beispielsweise eine Investition in die Übergangstätigkeit Herstellung von Atomenergie grundsätzlich ausschließen.

⁵) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige

Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 45%.

Es wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

100% der Investitionen in Bezug auf Unternehmens-Emittenten sind nachhaltige Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel laut Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) ist 35%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel (Bankguthaben, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen oder Geldmarktinstrumente) können als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Barmittel gelten per Definition als #2 Nicht nachhaltige Investitionen. Barmittel werden bei solchen Kreditinstituten gehalten, die einen ökologischen und sozialen Mindestschutz aufweisen. Alle Kreditinstitute sind u. a. Unterzeichner der UN Principles for Responsible Banking und orientieren sich an den Prinzipien der UN Global Compact.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert festgelegt?

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, sondern verfolgt einen eigenen und unabhängigen Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen in das und aus dem Anlageuniversum des Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-growing-markets-20/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

<https://www.oekoworld.com/vertriebspartner/unsere-investmentfonds/oekoworld-growing-markets-20/downloads/factsheets>

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 31. Oktober 1995 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 22. Dezember 1995 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“), veröffentlicht. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 1. Januar 2022 geändert und im RESA veröffentlicht.

ARTIKEL 1 – DER FONDS

1. Der Fonds ÖKOWORLD („Fonds“) ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss

innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds/Anteilklasse nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

ARTIKEL 2 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ÖKOWORLD LUX S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 44, Esplanade de la Moselle, L-6637 Wasserbillig, Luxembourg. Sie wurde am 26. Oktober 1995 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

ARTIKEL 3 – DIE VERWAHRSTELLE

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

7. Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss unterstützen lassen.

9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die DZ PRIVATBANK S.A., für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
- b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten

Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

- ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die

Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren

Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

ARTIKEL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ANLAGEPOLITIK

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen

Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

f) „Tages- und Termingelder“

Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkennt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkennt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkennt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von

mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009

über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Die Teilfonds dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und



auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 25% bzw. 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) **Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.

Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
 - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement (bzw. ihrer Satzung), insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
 - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.
- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds
- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.
- p) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
 - Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.
- ## 6. Flüssige Mittel
- Die Teilfonds können grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Kontokorrentkonten halten, die jedoch nicht mehr als 20% des Nettoteilfondsinventarwertes darstellen dürfen, jedoch können innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus flüssige Mitteln gehalten werden insofern es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen im Interesse der Anleger eingeschätzt wird. Dadurch kann kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.
- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, gelten nicht als flüs-

sige Mittel, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikosteuerung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5 a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1

Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen). Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien Gesellschaft ist und die

a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder

b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist

3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes des Investmentanteils; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung

4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens in Höhe von 25 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 % ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder

5. Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

ARTIKEL 5 – ANTEILE

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden als Inhaber- und Namensanteile ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds

geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

4. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.

5. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

ARTIKEL 6 – ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, eine weitere Anteilwertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu dem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert per 24. und 31. Dezember eines Jahres zum Zwecke der Berichterstellung zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines per 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt. Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Anteilklassenvermögen ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei einer Anteilklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Anteilklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Anteilklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das jeweilige Netto-Anteilklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Anteilklasse reduziert.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z. B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z. B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- f) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- g) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

ARTIKEL 7 – EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insb. der Fall:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

ARTIKEL 8 – AUSGABE VON ANTEILEN

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile und Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher

unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge von Namensanteilen und Kaufaufträge für Inhaberanteile, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

ARTIKEL 9 – BESCHRÄNKUNG UND EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag



zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt;
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
- d) wenn dem Fonds oder Teilfonds durch diese Zeichnung Steuernachteile oder sonstige finanzielle Risiken entstehen könnten;
- e) wenn der betreffende Anleger die Verwaltungsgesellschaft nicht mit den notwendigen und von ihr angeforderten Informationen und Nachweisen versorgt, welche für eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig erachtet werden; oder
- f) wenn der betreffende Anleger entsprechende Zusagen, welche er im Zeichnungsschein getätigt hat nicht nachkommt oder aber Stellungnahmen und Bestätigungen, die der Anleger schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder gegenüber einem Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft abgegeben hat, sich als falsch erweisen.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

ARTIKEL 10 – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1) Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die DZ Privatbank S.A. sowie über die Zahlstellen. Die DZ Privatbank S.A. ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn einer der unter Artikel 9 Nr. 1 a) bis f) aufgelisteten Fälle vorliegt.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds, unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 2% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum

Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilkategorie erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn einer der unter Artikel 9 Nr. 1 a) bis f) aufgelisteten Fälle vorliegt.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilkategorie eines Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind,

werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilkategorie-Währung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

ARTIKEL 11 – KOSTEN

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für die jeweilige Anteilkategorie des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Fondsmanager aus dem Vermögen des

jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellen- und dem Zentralverwaltungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteil-



- zertifikate, des Verkaufsprospektes, „der wesentlichen Anlegerinformationen“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrats;
- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch anerkannte Rating-Agenturen
- u) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

- v) Kosten für die Kontrolle, das Management und die Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten hinsichtlich standardisierter und nicht standardisierter („OTC-Derivate“) Derivategeschäfte.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

ARTIKEL 12 – VERWENDUNG DER ERTRÄGE

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds findet in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden.

den. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

ARTIKEL 13 – RECHNUNGSJAHR – ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

ARTIKEL 14 – VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle/Informationsstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.oekoworld.com/vertriebspartner kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Vertrag über die Übernahmen der Funktionen der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle können bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

ARTIKEL 15 – VERSCHMELZUNG DES FONDS UND VON TEILFONDS

1. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch

zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

ARTIKEL 16 – AUFLÖSUNG DES FONDS BZW. EINES TEILFONDS

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
- b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
- d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungs-

gesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Luxemburger Wort“, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

ARTIKEL 17 – VERJÄHRUNG

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

ARTIKEL 18 – ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des

Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

2. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

ARTIKEL 19 – ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsreglement wird im RESA veröffentlicht.

ARTIKEL 20 – INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 7. März 2023 in Kraft.

ÖKOWORLD LUX S.A.

44, Esplanade de la Moselle, L-6637 Wasserbillig

VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE (DEUTSCHLAND)

ÖKOWORLD AG

Itterpark 1, D-40724 Hilden | Düsseldorf

Telefon 02103 28 41-4100

E-mail vertriebsstelle@oekoworld.com

Web www.oekoworld.com

